



| | | | |
|----------|--|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Ort: | Turn- und Festhalle („Alte Halle“), Balgerstraße 2, Kenzingen | Schriftführer: | Stefan Benker |
| Beginn: | 17:30 Uhr | Ende: | 19:47 Uhr |

SITZUNGSTEILNEHMER

| | | | |
|-----------------------|------------------------|--------------------------|--------------|
| Vorsitzender: | Weiß, Karl | CDU | |
| Stadträte: | Striegel, Bernhard | CDU | |
| | Aldinger, Dr. Eberhard | CDU | |
| | Jägle, Bruno | CDU | ab 17:37 Uhr |
| | Stumpf, Ralf | CDU | |
| | Weiland, Armin | FW/BVK | |
| | Kleinstück, Benjamin | FW/BVK | ab 17:39 Uhr |
| | Pfeffer, Franz | FW/BVK | |
| | Steinle, Rolf | FW/BVK | |
| | Weiß, Florian | FW/BVK | ab 17:47 Uhr |
| | Bold, Andrea | ABL | |
| | Schwier, Dirk | ABL | |
| | Strobel, Bruno | SPD | |
| | Arnitz, Robert | SPD | |
| | Schuster, Norman | FDP | |
| | Hoffmann, Dr. Jürgen | FDP | |
| | Rehm, Achim | MIK | |
| | Gerhardt, Manfred | MIK | |
| Ortsvorsteher: | Seng, Bertold | OV Hecklingen | |
| Entschuldigt: | Guderjan, Matthias | Bürgermeister | |
| | Beck, Georg | ABL | |
| | Oelze, Madeleine | SPD | |
| Verwaltung: | Benker, Stefan | Leiter Fachbereich 2 | |
| | Bührer, Markus | Leiter Fachbereich 1 | |
| | Hornung, Kerstin | Leiterin Fachbereich 3 | |
| | Dollmann, Janosh | Fachbereich 3 | |
| Weitere: | Gunkel, Thomas | Netze BW GmbH | |
| | Kalt, Daniel | Netze BW GmbH | |
| | Kimmi, Lucas | Kommandant FFW Kenzingen | |



| | | | |
|---------------|---|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Anwesend: | Bürgermeisterstellvertreter und 14 Stadträte | Schritfführer: | Stefan Benker |
| Vorsitzender: | Karl Weiß | Aktenzeichen: | 022.300 |

Außerhalb der Tagesordnung

Bürgermeisterstellvertreter Karl Weiß begrüßt die Anwesenden zur 4. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Gremiumsmitglieder zur Verhandlung durch die Einladung vom 13. April 2021 ordnungsgemäß geladen wurden. Am 16. April 2021 wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Kenzingen Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ortsüblich bekannt gemacht. Da mit 15 Gremiumsmitgliedern mehr als die Hälfte der 21 ordentlichen Gremiumsmitglieder zum Sitzungsbeginn anwesend sind, wird die Beschlussfähigkeit grundsätzlich festgestellt.

Es bestehen keine Fragen oder Anträge zur Tagesordnung.



TAGESORDNUNG

für die 4. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 22.04.2021, um 17:30 Uhr in der Turn- und Festhalle („Alte Halle“), Balgerstraße 2, 79341 Kenzingen

- | | | |
|--------|--|------------|
| TOP 1 | Einwohnerfragestunde | |
| TOP 2 | Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen | |
| TOP 3 | Auflegung der Niederschrift | |
| TOP 4 | Beteiligung an der Netze BW GmbH über das Modell ‚EnBW vernetzt‘ | 2021-1-183 |
| TOP 5 | Hochwasserschutzkonzept Nordweil; Neubau eines Einlaufbauwerks im Landeckgraben sowie Neubau und Verdolung des Landeckgrabens Auftragsvergabe der Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten | 2021-3-186 |
| TOP 6 | Kenzingen und Ortsteile Straßenbeleuchtung Vergabe Umrüstung | 2021-3-159 |
| TOP 7 | Förderung von Regenwasserspeichern | 2021-1-185 |
| TOP 8 | Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung | 2021-1-184 |
| TOP 9 | Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Kenzingen (Feuerwehrsatzung - FwS) | 2021-2-172 |
| TOP 10 | Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim Vorberatung der Tagesordnungspunkte der Verbandsversammlung am 4. Mai 2021 | 2021-2-187 |
| TOP 11 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| TOP 12 | Anfragen an die Verwaltung | |
| TOP 13 | Einwohnerfragestunde | |



| | | | |
|---------------|---|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Anwesend: | Bürgermeisterstellvertreter und 14 Stadträte | Schrifführer: | Stefan Benker |
| Vorsitzender: | Karl Weiß | Aktenzeichen: | 022.300 |

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohnerschaft werden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.





| | | | |
|---------------|---|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Anwesend: | Bürgermeisterstellvertreter und 14 Stadträte | Schriefführer: | Stefan Benker |
| Vorsitzender: | Karl Weiß | Aktenzeichen: | 022.300 |

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Es liegen keine bekanntzugebenden Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen vor.





| | | | |
|---------------|---|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Anwesend: | Bürgermeisterstellvertreter und 14 Stadträte | Schrifführer: | Stefan Benker |
| Vorsitzender: | Karl Weiß | Aktenzeichen: | 022.300 |

TOP 3

Auflegung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 4. März 2021 nach § 34 Geschäftsordnung

1. Beschlussantrag:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 4. März 2021 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

2. Aussprache:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

3. Beschlussfassung:

| | | |
|--|---------------|----|
| Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO) | Ja-Stimmen: | 15 |
| offen: <input checked="" type="checkbox"/> | Nein-Stimmen: | - |
| geheim: <input type="checkbox"/> | Enthaltungen: | - |

4. Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 4. März 2021 wird in der vorliegenden Form genehmigt.





| | | | |
|---------------|---|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Anwesend: | Bürgermeisterstellvertreter und 17 Stadträte | Schriefführer: | Stefan Benker |
| Vorsitzender: | Karl Weiß | Aktenzeichen: | 811.111 |

TOP 4

Beteiligung an der Netze BW GmbH über das Modell „EnBW vernetzt“

1. Beschlussantrag:

Die Stadt Kenzingen erwirbt über den Eigenbetrieb Städtisches Wasserwerk Kenzingen zum 01.07.2021 mittelbar über eine kommunale Beteiligungsgesellschaft Anteile an der Netze BW GmbH zum Kaufpreis von 200.000 Euro.

2. Aussprache:

Bürgermeisterstellvertreter Karl Weiß führt in die Vorlage ein. Zur Entscheidung stehe eine finanzielle Beteiligung der Stadt Kenzingen an der Netze BW GmbH. Im Anschluss erteilt er Herrn Markus Bühner, Leiter Fachbereich 1, das Wort.

Herr Bühner erläutert, bereits seit 10 Jahren sei man an Badenova beteiligt. Analog plane man nun sich auch an EnBW über die Netze BW GmbH zu beteiligen. Die Mindesteinlage betrage 200.000 Euro. Die zu erwartende Rendite liege bei etwa 3.000 Euro jährlich. Das Risiko sei gering, eine Kündigung sei nach 4 Jahren möglich. Es stehe vor allem die Teilhabe an aktuellen Entwicklungen und der direkte Zugang zu Informationen im Vordergrund.

Im Anschluss begrüßt der Vorsitzende die Herren Thomas Gunkel und Daniel Kalt, beide Netze BW GmbH, die das Beteiligungsmodell anhand einer Präsentation vorstellen. Die Präsentation liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Während der Ausführungen der Herren Gunkel und Kalt betritt StR Jäggle um 17:37 Uhr den Sitzungsraum und nimmt Platz, womit nun 15 Stadträte und der Vorsitzende, insgesamt also 16 Gremiumsmitglieder anwesend sind.

Kurz darauf betritt StR Kleinstück um 17:39 Uhr den Sitzungsraum und nimmt Platz, womit nun 16 Stadträte und der Vorsitzende, insgesamt also 17 Gremiumsmitglieder anwesend sind.

Zuletzt betritt StR Florian Weiß während der Ausführungen der Herren Gunkel und Kalt um 17:47 Uhr den Sitzungsraum und nimmt Platz, womit nun 17 Stadträte und der Vorsitzende, insgesamt also 18 Gremiumsmitglieder anwesend sind.

StR Dr. Aldinger lobt die seit Jahren gute Zusammenarbeit mit der EnBW. Er frage sich indes, weshalb eine Gemeinde Zinsdifferenzgeschäfte machen solle. Ihn interessiere, was der tatsächliche Mehrwert für die Stadt Kenzingen sei.

StR Schuster schließt sich seinem Vorredner an. Auch er frage sich, welchen Mehrwert eine Beteiligung an der Netze BW GmbH bringe. Ein derartiges Zinsdifferenzgeschäft würde er auch als Privatperson nicht eingehen, hierfür sei die Rendite insgesamt dennoch zu niedrig. Er halte es für unsittlich, obgleich nicht sittenwidrig, leihe sich eine Kommune Geld, um am Ende eine eher schmale Rendite zu erhalten. Für ihn stünden Aufwand und Nutzen nicht im Verhältnis, ein Mehrwert sei nicht erkennbar. Die Netze BW benötige wohl kein Kapital, woraus er schließe, die Mutter EnBW benötige dieses. Er vermute, die Netze BW wolle ihre Beteiligung am Mutterkonzern erhöhen. Zuletzt bitte er um Auskunft, wie die Mitsprache der Kommunen ausgestaltet sei. Er sehe sich nicht in der Lage, dem Beschlussantrag zuzustimmen.

StR Schwier stimmt zu, auch er sehe die fiskalische Seite kritisch. Andererseits rede man über die Energiewende. Um dieser zum Erfolg zu verhelfen gelte es Infrastruktur und erneuerbare Energien verfügbar zu machen. Eine Beteiligung von 200.000 Euro, um die Energiewende zu fördern, sei für ihn vertretbar. Er rege an, auch die Einwohnerschaft zu beteiligen.

StRin Bold konstatiert, eine gute Infrastruktur sei zwingende Voraussetzung für die Energiewende. Diese solle in kommunaler Hand bleiben. Sie interessiere, welcher Einfluss auf den Ausbau der Infrastruktur genommen werden könne.

StR Dr. Hoffmann hält fest, seines Wissens habe man ab einem Anteil von über 25 Prozent gesetzlich gesicherte Mitspracherechte. Hiervon sei man weit entfernt.

Herr Gunkel erläutert, das Beteiligungsmodell sei vor dem Hintergrund zahlreicher Anfragen kleinerer, eher finanzschwacher, Kommunen aufgelegt worden. Ziel sei, die Energiewende zu befördern und die Partnerschaft mit den Kommunen zu stärken. Sämtliche erneuerbare Energien müssten über das bestehende Netz transportiert werden. Zusätzlich seien auch die Schaffung von Speichermöglichkeiten und die Errichtung von Ladestationen Thema. Auch hier seien die Kommunen betroffen. All dies könne nur mit einem digitalen Netz bewältigt werden, weshalb man auch hier den Austausch mit den Kommunen suche. Er bestätigt die Einlassung von StR Dr. Hoffmann, wonach erst bei einer Beteiligung von über 25 Prozent eine gesetzliche Sperrminorität greife. Sollte dies der Wunsch sein, trete man gerne in einen Dialog mit den Kommunen, derzeit sei man prozentual von einer Sperrminorität aber weit entfernt. Die EnBW als Mutter der Netze BW verkaufe derzeit Anteile. Hintergrund sei ein vollständiger Konzernumbau in Folge der Ausrichtung auf erneuerbare Energien. Dies sei mit erheblichen Investitionen verbunden, wofür finanzielle Mittel benötigt würden. Insgesamt würden in den kommenden Jahren 12 Milliarden Euro benötigt.

StRin Bold lobt, sie begrüße die Neuausrichtung der EnBW. Sie interessiere, welchen Einfluss die Kommunen auf Investitionen nehmen könnten.

Herr Gunkel antwortet, gesellschaftsrechtlich belaufe sich der Anteil der Kommunen an der Netze BW auf etwa 9 Prozent. Zum 1. Juli 2021 könnten dies bis zu 14 Prozent sein. Das Land sowie das Regierungspräsidium forderten ein Gremium, über das die Kommunen ihre Themen direkt einspeisen könnten. So sei ein ‚gehört werden‘ gewährleistet. Ein Einfluss über den Aufsichtsrat gehe damit nicht einher. Sei eine Kommune unzufrieden, könne sie wieder aussteigen.

StR Dr. Hoffmann erkundigt sich, ob Kommunen, die sich nicht an der Netze BW beteiligten weniger Informationen bekämen oder diese gar vorenthalten würden.

Herr Gunkel erläutert, auch nicht beteiligten Kommunen gewähre man Zugang zu Informationen, es fehle aber eine institutionalisierte Form, wie sie das eben beschriebene Gremium biete.

StR Stumpf erklärt, er neige dazu, dem Ganzen eine Chance zu geben und Erfahrungen zu sammeln, schließlich habe man sich auch an Badenova beteiligt. Das Risiko sei überschaubar. Er schlage vor, heute zuzustimmen und in 4 Jahren neu zu entscheiden. Seines Wissens könne man die Beteiligung auf bis zu 2,9 Millionen Euro aufstocken. Ihn interessiere die Haltung der Verwaltung hierzu.

Herr Bühler erläutert, bei einer höheren Beteiligung sei ein Nachtragshaushalt erforderlich. Dies habe er mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Außerdem erhalte man möglicherweise keine Mittel aus dem Ausgleichsstock.

StR Schuster konstatiert, man sei bereits jetzt mit der Netze BW und der EnBW im regen Austausch. Ein gesondertes Gremium sei sicher unschädlich, aber kein wirklicher Mehrwert. Er bleibe dabei, es sei unethisch, nehme eine Gemeinde Geld auf um Geld zu verdienen. Man könne sich auch an der Energiewende beteiligen, ohne bei Netz BW einzusteigen.

StR Schwier erkundigt sich, ob kommendes Jahr nochmals 200.000 Euro aufgebracht werden könnten, um ein Projekt mit Bürgerbeteiligung auf den Weg zu bringen.

Herr Bühler antwortet, dies sei eine Entscheidung des Rates.

StRin Bold erkundigt sich, ob die Beteiligung über einen Kredit finanziert werden müsse.

Herr Bühler antwortet, ein Kredit sei eigens für diese Beteiligung eingeplant. Ziel sei eine mittel- bis langfristige Sicherung der Liquidität.

StR Strobel vergewissert sich nochmals, ob eine Beteiligung über 200.000 Euro zuschussschädlich sein könne.

Herr Bühler erläutert, wolle eine Kommune Mittel aus dem Ausgleichsstock werde dies von Regierungspräsidium und Landratsamt geprüft. Wird ein hoher Betrag anderweitig für eine Beteiligung aufgebracht und nicht vorhabenbezogen aufgebracht, könne diese negativ ausgelegt werden.

3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)

offen: geheim:

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 6

Enthaltungen: 1

4. Beschluss:

Die Stadt Kenzingen erwirbt über den Eigenbetrieb Städtisches Wasserwerk Kenzingen zum 01.07.2021 mittelbar über eine kommunale Beteiligungsgesellschaft Anteile an der Netze BW GmbH zum Kaufpreis von 200.000 Euro.



„EnBW vernetzt“

Eine neue Qualität der Partnerschaft mit Kommunen

Präsentation „EnBW vernetzt“

Stand Winter 2020



— EnBW

„EnBW vernetzt“ – der Hintergrund

Kommunen:

- › Umsetzung der Energiewende vor Ort
- › Herausforderungen für die Infrastruktur der Zukunft

EnBW:

- › Strategische Ausrichtung an der Energiewende
- › Partnerschaftliche Grundhaltung gegenüber Kommunen
- › Gewachsenes Know-how bei Energie und kritischer Infrastruktur

„EnBW vernetzt“ als konsequenter Schritt zum Ausbau der Partnerschaft.

© EnBW vernetzt - Präsentation



2

„EnBW vernetzt“ – das Modell

Eckpunkte:

- › Öffnung der Netze BW GmbH bis zu 24,9 %
- › Mittelbare Beteiligung über die „Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG“
- › Voraussetzung: Netze BW zum 1. Juli 2019 Eigentümerin und zugleich Netzbetreiberin des örtlichen Strom- und/oder Gasverteilnetzes
- › Eintrittszeitpunkt: 01.07.2021
- › Mindestbeteiligung: 200.000 €
- › Verteilungsschlüssel für maximale Beteiligungshöhe
 - abgesetzte Energiemenge im jeweils örtlichen Strom- und/oder Gasverteilnetz der Netze BW und Einwohnerzahl der Kommune
 - jede Kommune kann bis zur doppelten Menge der ihr gemäß Verteilungsschlüssel zustehenden Menge erwerben (bis in Summe 24,9% erreicht sind) (Kusterdingen bis 2,3 Mio €

Kommunen beteiligen sich an einem der Herzstücke der EnBW.

© EnBW vernetzt - Präsentation



3

„EnBW vernetzt“ – die Vorteile

Mitsprache und Mitgestaltung

- › Kommunaler Geschäftsführer in der Beteiligungsgesellschaft (Herbst 2020)
- › Vorschlagsrecht für 2 Sitze im Aufsichtsrat der Netze BW (Herbst 2020)
- › Kommunikationsgremium von kommunalen Anteilseignern und Netze BW zur Bündelung kommunaler Interessen

Rendite und Flexibilität

- › Jährliche feste Ausgleichszahlung von 3,6 Prozent an die Beteiligungsgesellschaft (festgeschrieben zunächst bis Ende 2024)
- › Erstmals 2024, danach alle fünf Jahre möglich: Beteiligung fortsetzen, aufstocken oder beenden

Sicherheit

- › Hohe Investitionsicherheit durch Nachteilsausgleich

Mitsprache, Rendite und Sicherheit.

© EnBW vernetzt - Präsentation



4

„EnBW vernetzt“ – Nachteilsausgleich

Eckpunkte :

- > Regelung zur nachträglichen Kaufpreisanpassung
- > Nachteilsausgleich greift bei sinkendem Unternehmenswert, bspw. durch Verlust von Konzessionen.
- > Die Wertdifferenz (ursprüngliche Anschaffungskosten abzüglich aktueller Anteilswert) wird ausgeglichen.

Ausnahmen:

- > Wesentliche Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen mit unmittelbarer Auswirkung auf den Unternehmenswert der Netze BW
- > Insolvenz der Netze BW GmbH

Hohe Investitionssicherheit durch Nachteilsausgleich.

„EnBW vernetzt“ - Präsentation

5



„EnBW vernetzt“ – Behördliche Abstimmung

Grünes Licht von Landesenergiekartellbehörde BW und Regierungspräsidenten:

- > „EnBW vernetzt“ wurde den beiden Behörden detailliert vorgestellt und erörtert. Im Rahmen der jeweiligen Behördenzuständigkeit keine Einwände:
- > **Landeskartellbehörde:** Kartellrecht, Energiewirtschaftsrecht sowie dem Nebenleistungsverbot der Konzessionsabgabenverordnung.
- > **Regierungspräsidenten** (RP Freiburg, stellvertretend für alle Regierungspräsidenten in BW). Das Regierungspräsidium ist den Landratsämtern übergeordnet und Kommunalaufsichtsbehörde. Prüfung im Hinblick auf kommunalrechtliche und kommunalwirtschaftliche Aspekte.

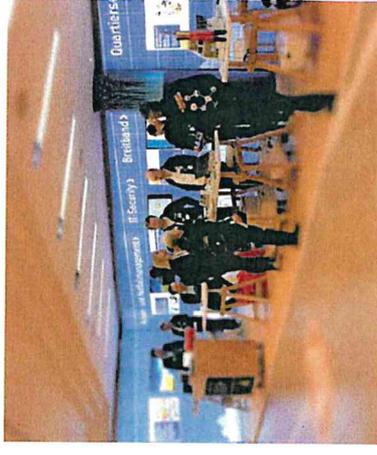
Vorstellung des Modells gegenüber Gemeinde- und Städtetag

- > Wir haben den Eindruck, dass das „EnBW vernetzt“ positiv aufgenommen wurde.

Frühzeitige Einbindung und Abstimmung.

„EnBW vernetzt“ - Präsentation

6



„EnBW vernetzt“ – Fazit der ersten Beteiligungsrunde

STUTTGARTER ZEITUNG

Beteiligungsprojekt „EnBW vernetzt“

Kommunen beißen bei der EnBW an

Von Lisa DeWaele 07. Juli 2020 - 19:30 Uhr

Vor einem knappen Jahr hat die EnBW Kommunen im Land angeboten, sich an Stromnetz zu beteiligen und wab dafür mit Mitspracherecht über neue Verzweigung, Mittelspannungskommunen mehr als 100 Gemeinden dafür gewonnen werden - die EnBW zahlt eine feste Zwischenbilanz.

Süddeutsche Zeitung ANTEILSEIGNER

116 Kommunen beteiligen sich an Strom- und Gasnetzen

onvista

116 Südwest-Kommunen beteiligen sich an Strom- und Gasnetzen von EnBW

07/20 - 10:55 Uhr

Positives Medienecho

netzpraxis

Magazin für Energieversorgung - Planung, Bau, Betrieb, Service

„EnBW vernetzt“ – Modell für die Beteiligung von Kommunen am Stromnetz stoßt auf großen Zuspruch

energiate messenger

BETEILIGUNG

NETZE BW HAT 116 NEUE KOMMUNALE ANTEILSEIGNER

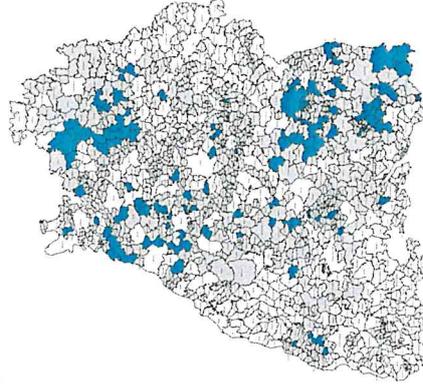
Badische Zeitung

Gemeinden an EnBW beteiligt

„EnBW vernetzt“ – Überblick

- > Rund 20% der berechtigten Kommunen beteiligen sich zum 1. Juli 2020
- > Über 205 Mio. € Beteiligungshöhe
- > Kommunen schöpfen knapp 70% ihres maximal möglichen Beteiligungsbetrages aus

Große Resonanz bei Städten und Gemeinden im Land.



„EnBW vernetzt“ - Präsentation

7

Geschäftsführung und die Kandidaten für den Aufsichtsrat stellen sich vor

| | |
|--|---|
|  Dr. Axel Müller Geschäftsführer Dr. Axel Müller ist seit 2015 Geschäftsführer der Netze BW GmbH & Co. KG. Er hat eine langjährige Erfahrung in der Energiebranche und ist Mitglied im Aufsichtsrat der Netze BW GmbH & Co. KG. |  Dr. Ingrid Müller Geschäftsführerin Dr. Ingrid Müller ist seit 2015 Geschäftsführerin der Netze BW GmbH & Co. KG. Sie hat eine langjährige Erfahrung in der Energiebranche und ist Mitglied im Aufsichtsrat der Netze BW GmbH & Co. KG. |
|  Dr. Frank Müller Aufsichtsratsmitglied Dr. Frank Müller ist seit 2015 Aufsichtsratsmitglied der Netze BW GmbH & Co. KG. Er hat eine langjährige Erfahrung in der Energiebranche und ist Mitglied im Aufsichtsrat der Netze BW GmbH & Co. KG. |  Dr. Ingrid Müller Aufsichtsratsmitglied Dr. Ingrid Müller ist seit 2015 Aufsichtsratsmitglied der Netze BW GmbH & Co. KG. Sie hat eine langjährige Erfahrung in der Energiebranche und ist Mitglied im Aufsichtsrat der Netze BW GmbH & Co. KG. |



„EnBW vernetzt“ – nächste Schritte

- > Zeichnungszeitraum: 01.04. – 30.06.2021
- > Beteiligungstischtag: 01. Juli 2021
- > Einsicht der Verträge und Unterlagen über Online Plattform



Ausführliche Informationen und persönliche Vorstellung des Modells.

EnBW vernetzt - Präsentation

Mit „EnBW vernetzt“ gestalten Kommunen die Zukunft der Strom- und Gasnetze mit und haben teil am stabilen wirtschaftlichen Erfolg der Netze BW.

Das Beteiligungsmodell stärkt zudem das Verständnis auch zwischen Kommunen untereinander und bietet zusätzliche Impulse und kommunale Nähe für die Netze BW.

„EnBW vernetzt“ ist eine Win-win-Situation.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stadt Kenzingen
Bürgermeister

Beschlussvorlage



Nr.: 2021-1-183
Az.: 811.111-1.1

Berichterstatter:
Bührer, Markus

ausgegeben am: 13.04.2021

Beteiligung an der Netze BW GmbH über das Modell "EnBW vernetzt"

Beschlussfolge:

Gemeinderat

öffentlich

22.04.2021

Beschlussantrag:

Die Stadt Kenzingen erwirbt über den Eigenbetrieb Städtisches Wasserwerk Kenzingen zum 01.07.2021 mittelbar über eine kommunale Beteiligungsgesellschaft Anteile an der Netze BW GmbH zum Kaufpreis von 200.000 Euro.

Begründung:

Beteiligungsbedingungen

Die EnBW bietet den Kommunen, bei denen sie Eigentümerin und Betreiberin des örtlichen Stromverteilnetzes ist, die Möglichkeit, mittelbar über eine kommunale Beteiligungsgesellschaft (BG) Anteile an der Netze BW GmbH zu erwerben. Dabei handelt es sich um eine auf unbestimmte Zeit gerichtete gesellschaftsrechtliche Beteiligung mit einer zunächst für vier Jahre festgelegten jährlichen Ausgleichzahlung.

Die Höhe der Beteiligung ist zwischen der Mindestbeteiligung von 200.000 Euro und der Maximalbeteiligung von rund 2,9 Mio. Euro frei wählbar.

Die BG erhält bis zum 31. Dezember 2024 eine jährliche feste Ausgleichszahlung in Höhe von 3,6 %. Diese wird an die Gemeinden nach Abzug des Verwaltungsaufwands der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG ausgeschüttet. Der Verwaltungsaufwand wird von Herrn Daniel Kalt, Kommunalberater Netze BW GmbH, mit 50.000 Euro beziffert. Abhängig von der Anzahl der Kommunen, die sich über EnBW vernetzt beteiligen, wird die effektive Rendite für Kenzingen bei geschätzt zwischen 3,0 % und 3,4 % liegen.

Flexibilität und Mitgestaltung

Die Haltefrist der erworbenen Anteile beträgt bei Eintritt zum 01.07.2021 mindestens vier Jahre. Danach steht es der Kommune alle fünf Jahre frei zu entscheiden, ob sie weiterhin an der BG beteiligt bleibt oder die Beteiligung durch Kündigung beendet und ihren Kommanditanteil an der BG zurückübereignet.

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Aus der Beteiligung ergeben sich umfangreiche Informations-, Kontroll-, Mitsprache- sowie Vermögensrechte in der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG. Herr Daniel Kalt wird diese in der Sitzung erläutern.

Die kommunale Beteiligungsgesellschaft hat darüber hinaus, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern in der Netze BW GmbH. Der paritätische besetzte Aufsichtsrat wird von derzeit 16 Mitgliedern auf 20 Mitglieder aufgestockt.

Sicherheit und Rechtmäßigkeit

„EnBW vernetzt“ wurde der Landesenergiekartellbehörde BW (kartellrechtliche Prüfung) und den Regierungspräsidien (kommunalrechtliche Prüfung) detailliert vorgestellt und mit diesen erörtert. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit gab es keine Einwände. Darüber hinaus waren der Gemeindetag und der Städtetag früh in das Vorhaben eingebunden. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Rechtmäßigkeit einer kommunalen Beteiligung an der Netze BW GmbH nach § 102 ff. GemO vorgeprüft und bestätigt, dass „EnBW vernetzt“ den gesetzlichen Vorgaben für kommunale Beteiligungen entspricht.

Wertung des Angebotes

Beispielsrechnung bei einem Anlagebetrag von 200.000 Euro:

| | | |
|---|-------------------|--|
| Jährliche Ausgleichzahlung 3,6 % | 7.200 Euro | |
| Verwaltungsaufwand Kommunale Beteiligungsgesellschaft | 500 Euro | (geschätzt bei 100 teilnehmenden Kommunen) |
| Kapitalertragssteuer | 1.800 Euro | (25 %) |
| Anteilige Kosten Steuerberater | 1.000 Euro | (geschätzt) |
| Fremdfinanzierungszinsen | <u>1.000 Euro</u> | (geschätzter Zinssatz: 0,5 % p. a.) |
| Verbleibende Nettorendite: | 2.900 Euro | |

Die vorgeschlagene Mindestbeteiligung der Stadt Kenzingen ist aus Sicht der Verwaltung eine sinnvolle Ergänzung zur Beteiligung an der Badenova AG & Co. KG. Die damit verbundene Zusammenarbeit mit EnBW und anderen Kommunen sichert der Stadt Kenzingen Informationen über die künftige Entwicklung der Energieversorgung und über die nächsten Phasen der Energiewende.

Die Beratung war ursprünglich für das erste Halbjahr 2020 vorgesehen und die Beteiligung sollte bei entsprechender Beschlussfassung durch den Gemeinderat zum 01.07.2020 gezeichnet werden.

Durch den Ausfall des VFA am 19.03.2020 und durch Corona-bedingt anderer Prioritäten auch im Bereich Finanzen war eine fristgerechte Erörterung des Themas im 1. Halbjahr 2020 nicht möglich.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 über die Beteiligung beraten und die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung zur Entscheidung an den Gemeinderat verwiesen.

Herr Daniel Kalt wird in der Sitzung anwesend sein und das Beteiligungsmodell detailliert vorstellen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

7.5330.0001.800 (Investitionsauftrag Eigenbetrieb Wasserversorgung)

Haushaltsmittel in Höhe von 200.000 Euro waren im Wirtschaftsplan 2020 berücksichtigt und stehen in 2021 für diese Maßnahme zur Verfügung.

Kenzingen, 8. April 2021

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Markus Bühler
Fachbereich 1



| | | | |
|---------------|---|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Anwesend: | Bürgermeisterstellvertreter und 17 Stadträte | Schriftführer: | Stefan Benker |
| Vorsitzender: | Karl Weiß | Aktenzeichen: | 691 |

TOP 5

○ **Hochwasserschutzkonzept Nordweil;
Neubau eines Einlaufbauwerks im Landeckgraben sowie Neubau und Verdolung
des Landeckgrabens
Auftragsvergabe der Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten**

1. Beschlussantrag:

Die Firma Christian Pontiggia GmbH aus Waldkirch erhält auf der Grundlage des Angebotes vom 01.04.2021 den Auftrag zur Ausführung der Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten zur Verdolung des Landeckgrabens in Höhe von 2.125.244,91 € brutto.

2. Aussprache:

○ Bürgermeisterstellvertreter Karl Weiß führt in die Vorlage ein. Zur Entscheidung stehe die Vergabe von Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzkonzept Nordweil. Im Anschluss erteilt er Frau Kerstin Hornung, Leiterin Fachbereich 3, das Wort.

Frau Hornung erläutert, insgesamt hätten sich 9 Unternehmen an der Ausschreibung beteiligt. Nach Prüfung der Angebote werde vorgeschlagen, den Auftrag an die Christian Pontiggia GmbH aus Waldkirch zu vergeben. Der erzielte Preis sei annehmbar, die Firma sei als zuverlässig bekannt.

StR Schwier erkundigt sich, ob im Zuge der Arbeiten Leerrohre verlegt würden.

Herr Janosh Dollman, Leiter Sachgebiet Tiefbau, erläutert, dies sei nicht Gegenstand der Ausschreibung und folge gesondert.

3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)

Ja-Stimmen:

18

offen:

geheim:

Nein-Stimmen:

-

Enthaltungen:

-

4. Beschluss:

Die Firma Christian Pontiggia GmbH aus Waldkirch erhält auf der Grundlage des Angebotes vom 01.04.2021 den Auftrag zur Ausführung der Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten zur Verdolung des Landeckgrabens in Höhe von 2.125.244,91 € brutto.





**Hochwasserschutzkonzept Nordweil;
Neubau eines Einlaufbauwerks im Landeckgraben sowie Neubau und
Verdolung des Landeckgrabens
Auftragsvergabe der Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten**

Beschlussfolge:

Gemeinderat

öffentlich

22.04.2021

Beschlussantrag:

Die Firma Christian Pontiggia GmbH aus Waldkirch erhält auf der Grundlage des Angebotes vom 01.04.2021 den Auftrag zur Ausführung der Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten zur Verdolung des Landeckgrabens in Höhe von 2.125.244,91 € brutto.

Begründung:

Bei der Verdolung des Landeckgrabens sowie des Baus eines neuen Einlaufbauwerks handelt es sich um die Lose IV und V zum Hochwasserschutz Nordweil, deren Genehmigungsplanung vom Gemeinderat am 19. September 2013 beschlossen wurde.

Das Ing.-Büro Zink aus Teningen hat die Maßnahme gem. VOB öffentlich ausgeschrieben. Zum Eröffnungstermin am 01.04.201 lagen neun Angebote vor mit folgendem Ergebnis nach Prüfung:

| | | |
|-------------------------------------|--------|----------------|
| - Fa. Chr. Pontiggia GmbH Waldkirch | brutto | 2.125.244,91 € |
| - Bieter 2 | brutto | 2.228.334,18 € |
| - Bieter 3 | brutto | 2.282.708,87 € |
| - Bieter 4 | brutto | 2.363.955,69 € |
| - Bieter 5 | brutto | 2.385.022,68 € |
| - Bieter 6 | brutto | 2.393.243,06 € |
| - Bieter 7 | brutto | 2.488.319,49 € |
| - Bieter 8 | brutto | 2.560.069,92 € |
| - Bieter 9 | brutto | 2.869.730,24 € |

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Die Verwaltung schlägt vor, der Firma Christian Pontiggia GmbH aus Waldkirch den Auftrag zur Ausführung der Erd-, Kanal und Straßenbauarbeiten in Höhe von 2.125.244,91 € zu erteilen.

Bei den Losen IV und V handelt es sich um die beiden letzten Bauabschnitte im Ort Nordweil selbst. Es folgen noch drei Lose:

- Los VI: Geröllfang Steige
- Los VII: Ausbau Wirtschaftsweg und Graben Steige
- Los VIII: Geröllfang Landeckgraben

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr 2021

Investitionsauftrag 7 5520 0104 003: 1.000.000 Euro

Aus Vorjahren stehen für die Maßnahme Hochwasserschutz Nordweil noch insgesamt knapp 2,0 Mio. Euro zur Verfügung.

Haushaltsjahr 2021

Investitionsauftrag 7 5520 0104 002: 650.000 Euro

Für die Maßnahme Hochwasserschutz Nordweil sind Fachzuschüsse in Höhe von 500.000 Euro und Ausgleichstockmittel in Höhe von 150.000 Euro eingeplant.

Aus Vorjahren sind geplante Zuschüsse in Höhe von 2,27 Mio. Euro noch nicht abgerufen/ eingezahlt.

Haushaltsjahr 2021:

Anteil Abwasser:

KoSt. 53800000/ Sachkonto 42120000: 250.000 Euro

Anteil Frischwasser:

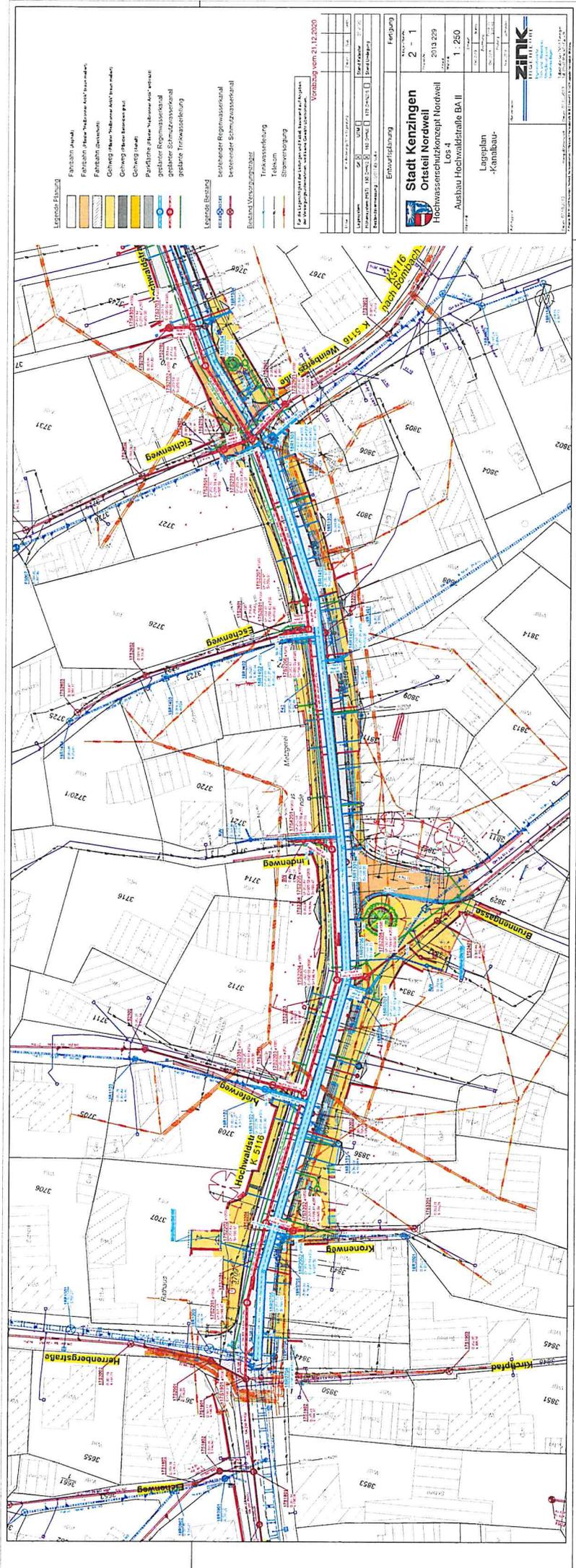
Eigenbetrieb Wasser/ Sachkonto 42113030: 90.000 Euro

Kenzingen, 12. April 2021

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Markus Bühler
Fachbereich 1

Janosh Dollmann
Fachbereich 3



- Legende Einbauelemente**
- Füllstein (Aqua)
 - Füllstein (Kies) / Füllstein (Kies) / Füllstein (Kies)
 - Füllstein (Kies) / Füllstein (Kies) / Füllstein (Kies)
 - Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies)
 - Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies)
 - Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies)
 - Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies)
 - Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies)
 - Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies)
 - Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies)
 - Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies)
 - Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies)
 - Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies)
 - Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies)
 - Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies)
 - Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies)
 - Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies) / Gehweg (Kies)

- Legende Einbauelemente**
- bestehender Regenwasserkanal
 - bestehender Schmutzwasserkanal
 - Einbauelement
 - Trennvorrichtung
 - Stollenverlegung
 - Talsperre
 - Stollenverlegung
 - Stollenverlegung

Vorbereitung vom 21.12.2020

| | | | |
|----------------------------------|--|------------|--|
| Entwurfslage | | Feillegung | |
| Stadt Kenzingen | | 2 - 1 | |
| Ortsteil Nordweil | | 2019 229 | |
| Hochwasserschutzkonzept Nordweil | | 1 - 250 | |
| Los 4 | | 1 - 250 | |
| Ausbau Hochwaldstraße BA II | | 1 - 250 | |
| Lageplan | | 1 - 250 | |
| Kanalbau | | 1 - 250 | |

ZINK
 Ingenieurbüro
 Zink & Partner
 71634 Ludwigsburg
 Am Markt 10
 Tel. 0314 6200-0
 Fax 0314 6200-100
 E-Mail: info@zink.de
 www.zink.de



| | | | |
|---------------|---|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Anwesend: | Bürgermeisterstellvertreter und 17 Stadträte | Schritfführer: | Stefan Benker |
| Vorsitzender: | Karl Weiß | Aktenzeichen: | 656.42 |

TOP 6

Kenzingen und Ortsteile Straßenbeleuchtung

1. Beschlussantrag:

Die Firma Netze BW GmbH aus Rheinhausen erhält auf der Grundlage des Angebotes vom 06.04.2021 über 109.478,19 € den Auftrag zur Ausführung der Umrüstung der Straßenbeleuchtung in Kenzingen und den Ortsteilen auf LED.

2. Aussprache:

Bürgermeisterstellvertreter Karl Weiß führt in die Vorlage ein. Vorgeschlagen werde den Auftrag zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED an die Netze BW GmbH zu vergeben. Im Anschluss erteilt er Frau Kerstin Hornung, Leiterin Fachbereich 3, das Wort.

Frau Hornung erläutert, es handele sich um eine Maßnahme aus dem Klimaschutzkonzept. Es handele sich um die insgesamt größte Maßnahme mit dem höchsten Einsparpotenzial. Aus Gründen des Insektenschutzes wolle man die Farbtemperatur von 4000 Kelvin auf 3000 Kelvin reduzieren. Bei 4000 Kelvin erreiche man eine Stromeinsparung von 70 Prozent, ob diese indes bei 3000 Kelvin erreicht werde, sei nicht gewiss. Hiervon indes sei die Gewährung von Fördermitteln abhängig.

Der Vorsitzende erinnert, es gehe um rund 35.000 Euro Fördermittel für den ersten Abschnitt. Bei 7 Abschnitten gehe es somit um Fördermittel von rund 250.000 Euro.

StR Stumpf erkundigt sich, ob die Beleuchtung steuerbar sei, etwa über eine Dimmung oder das Ausschalten einzelner Lampen.

Frau Hornung antwortet, eine mögliche Programmierbarkeit müsse noch geprüft werden. Ob eine Dimmung oder eine Einzelabschaltung möglich sei, könne sie derzeit nicht sagen. Sie hoffe, eine Umsetzung von 3000 Kelvin bei gleichzeitigem Erhalt von Fördermitteln sei möglich.

StR Dr. Aldinger erklärt, eine Beleuchtung mit 4000 Kelvin verstoße gegen das Naturschutzgesetz. Natriumdampflampen hingegen arbeiteten mit 1800 Kelvin, was äußerst insektenfreundlich sei. Man habe in der Amtsperiode des letzten Gemeinderats einen Fehler gemacht und vorbehaltlos auf LED gesetzt, ohne dies abschließend zu durchdenken. Natriumdampflampen hingegen seien dimmbar. Weiter sei nach seinem Kenntnisstand eine Förderung ab einer Einsparung von 50 Prozent, nicht erst ab einer Einsparung von 70 Prozent, möglich. Er rege an, die Umrüstung und Wartung durch Firmen aus der Region vornehmen zu lassen. In einem ersten Schritt gelte es die noch verbliebenen Quecksilberlampen auszutauschen.

Frau Hornung hält fest, zum Zeitpunkt der Ausschreibung seien 4000 Kelvin zulässig gewesen. Auch sei LED nicht per se insektenunfreundlicher. Das Ziel sei, auf 3000 Kelvin zu gehen. In Zukunft seien möglicherweise auch bei noch geringeren Kelvinzahlen Fördermittel erhältlich.

Bürgermeisterstellvertreter Karl Weiß bekräftigt, genau dies sei das Ziel.

StR Strobel erkundigt sich, ob das Thema nochmals grundsätzlich diskutiert werden könne. Weiter interessiere ihn, weshalb eine Beleuchtung mit 4000 Kelvin bezuschusst werde, wenn diese doch insektenunfreundlich sei.

Frau Hornung erklärt, eine erneute Grundsatzdiskussion sei aus Fristgründen nicht möglich. Bei 4000 Kelvin erreiche man eine sehr hohe Stromeinsparung, was gut für die Umwelt insgesamt, aber schlecht für Insekten sei. Bei 3000 Kelvin sei die Einsparung deutlich geringer, es werde aber den Insekten Rechnung getragen. In diesem Spannungsfeld bewege man sich.

StR Schuster stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und am 6. Mai 2021 erneut zu behandeln. Bis dahin könnten die offenen Fragen geklärt werden.

StR Jägle konstatiert, die Stromeinsparung sei positiv zu sehen. Das Insektensterben sei unbestritten, hierfür sei aber sicherlich nicht alleinig die LED-Straßenbeleuchtung verantwortlich. Natriumdampflampen seien im Unterschied zu LED-Lampen wesentlich wartungsaufwändiger. Er spreche sich dafür aus, den ersten Abschnitt heute zu beauftragen. Neben den Insekten müsse man auch die Verkehrssicherungspflicht der Kommune und das Sicherheitsgefühl der Einwohnerschaft bedenken. Zuletzt interessiere ihn, ob die weiteren Abschnitte bereits definiert seien.

Frau Hornung antwortet, diese seien noch nicht festgelegt.

Im Anschluss stellt der Vorsitzende den Antrag auf Absetzung und Vertagung des Tagesordnungspunktes auf den 6. Mai 2021 von StR Schuster zur Abstimmung.

Dem Antrag wird mit 17 Ja- zu einer Nein-Stimme stattgegeben. Der Tagesordnungspunkt ist abgesetzt.

3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)

offen: geheim:

Ja-Stimmen: -
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

4. Beschluss:





Kenzingen und Ortsteile Straßenbeleuchtung

Beschlussfolge:

Gemeinderat

öffentlich

22.04.2021

Beschlussantrag:

Die Firma Netze BW GmbH aus Rheinhausen erhält auf der Grundlage des Angebotes vom 06.04.2021 über 109.478,19 € den Auftrag zur Ausführung der Umrüstung der Straßenbeleuchtung in Kenzingen und den Ortsteilen auf LED.

Begründung:

Im Klimaschutzkonzept Kenzingen wurden im Zuge der Bürgerbeteiligung gemeinsam mit der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat insgesamt 13 Maßnahmen mit einer hohen Priorität der Umsetzung ausgewählt.

Eine dieser Maßnahmen ist die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED. Um Stromeinsparungen zu fördern ist die Umrüstung der Natriumdampflampen (NAV) auf LED-Leuchten geplant. Eine Stromeinsparung von mindestens 50 bis 60% wird bei kompletter Umrüstung als realistisch, das CO²-Einsparpotential als erheblich im Rahmen des Klimaschutzprogramms eingestuft.

Insgesamt sollen rund 1000 Leuchten im Laufe der nächsten Jahre umgerüstet werden. Begonnen wird mit dem Austausch der Leuchtmittel bei den ältesten Leuchten in den Bereichen Petersbreite und Kohler. Der erste Abschnitt umfasst 204 Leuchten.

Für diesen ersten Abschnitt sind 34.689 € Fördermittel, das sind 30% bei kalkulierten 115.660 € zuwendungsfähigen Gesamtkosten, bereits bewilligt.

Das Ing.-Büro Ist Energie aus Müllheim hat die Maßnahme gem. VOB öffentlich ausgeschrieben. Zur Submission der öffentlichen Ausschreibung am 06.04.2021 gab es folgende Gebote:

| | |
|----------------------------|--------------|
| Netze BW GmbH, Rheinhausen | 109.478,19 € |
| Bieter 2: | 113.604,54 € |
| Bieter 3: | 124.594,55 € |

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Vorgeschlagen wird, den günstigsten Bieter zu beauftragen. Der Ausführungszeitraum ist vom 03.05.2021 bis 31.01.2022 geplant.

Die Umrüstung des zweiten Abschnitts ist bereits in Vorbereitung und soll direkt im Anschluss erfolgen. Hierfür wird ein neuer Fördermittelantrag gestellt.

Um die Anlockwirkung auf Insekten durch die Straßenbeleuchtung deutlich zu reduzieren wird die Lichtstärke reduziert durch Verwendung von Leuchtmitteln mit 3000 statt 4000 Kelvin. Dies kann schon im ersten Umrüstungsabschnitt umgesetzt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Investitionsauftrag 754100201001

Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro sind vorhanden. Zusätzlich stehen noch 93.000 Euro aus 2020 zur Verfügung.

Kenzingen, 12. April 2021

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Kerstin Hornung
Fachbereich 3



| | | | |
|---------------|---|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Anwesend: | Bürgermeisterstellvertreter und 17 Stadträte | Schrifführer: | Stefan Benker |
| Vorsitzender: | Karl Weiß | Aktenzeichen: | 700.760 |

TOP 7

Förderung von Regenwasserspeichern

1. Beschlussantrag:

Die Richtlinien zur Förderung des Neubaus von Regenwasserspeichern werden in vorgelegter Form beschlossen.

2. Aussprache:

Bürgermeisterstellvertreter Karl Weiß führt in die Vorlage ein. Zur Abstimmung stehe der Erlass von Richtlinien zur Förderung von Regenwasserspeichern. Im Anschluss erteilt er Herrn Markus Bühler, Leiter Fachbereich 1, das Wort, der den Sachverhalt anhand einer Präsentation erläutert. Die Präsentation liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

StR Striegel konstatiert, er sei grundsätzlich ein Gegner von ‚Subventionitis‘. Im vorliegenden Fall indes sei der Effekt so groß, dass eine Förderung gerechtfertigt sei. Wasser sei ein knappes Gut, insbesondere in trockenen Sommern. Auf der anderen Seite gebe es starke Regenfälle, die die Kanalisation von Herausforderungen stellten. Es gelte die Einwohnerschaft für diese Thematik zu sensibilisieren und finanziell zu unterstützen. Bei künftigen Bebauungsplänen solle man Zisternen und Öko-Pflaster verbindlich vorschreiben. Die CDU-Fraktion unterstütze den Antrag.

StR Schwier erläutert, Ziel des Antrags sei die Einsparung von Trinkwasser, die Entlastung Trinkwassergewinnung und die Entlastung der Kanalisation. Die Förderung ziele ausschließlich auf Bestandsgrundstücke, für die Zisternen nicht ohnehin vorgeschrieben sind.

StR Pfeffer, zugleich Ortsvorsteher von Nordweil, hält fest, man könne den Antrag nur unterstützen. Die Pflicht zur Errichtung von Zisternen in den Bebauungsplan aufzunehmen, begrüße er. Im Bebauungsplan Tal II in Nordweil habe man genau dies bereits getan.

3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)

offen: geheim:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 18 |
| Nein-Stimmen: | - |
| Enthaltungen: | - |

4. Beschluss:

Die Richtlinien zur Förderung des Neubaus von Regenwasserspeichern werden in vorgelegter Form beschlossen.



stadt kenzingen

TDV SUD

Richtlinien zur Förderung von Regenwasserspeichern



kenzingen

kenzingen

Richtlinien zur Förderung von Regenwasserspeichern



Hintergrund:

- Antrag der ABL

Gefördert werden:

- Retentionsanlagen mit mindestens 3.000 l Fassungsvermögen
- Regenonnen mit mindestens 1.000 l Fassungsvermögen

kenzingen

Richtlinien zur Förderung von Regenwasserspeichern



Höhe des Zuschusses

- Retentionsanlage
 - 50 % der Anschaffungskosten, maximal 1.000 €
- Regenonnen
 - 30 % der Anschaffungskosten, maximal 300 Euro

Voraussetzung

- Antrag mit Nachweis
- Keine Verpflichtung aus Bebauungsplan oder sonstigen Vorschriften

kenzingen

stadt kenzingen

TDV SUD

Inhalt zur Förderung von Regenwasserspeichern



Trinkwasser ist eine der wichtigsten Ressourcen unserer Zeit und nicht beliebig verfügbar. Um einerseits den sparsamen Umgang mit Trinkwasser in bayerischen Haushalten zu fördern und andererseits die Belastung der städtischen Kanalisation zu reduzieren, werden ab dem Jahr 2021 der Neubau und die Anpassung von Regenwasserspeichersystemen zum Einbau von Retentionsanlagen und kleineren Regenwasserspeichern gefördert.

Gefördert werden:

Retentionsanlagen:
 Fest installiert, mit dem Becken verbundene Zisternen mit geringste vom Aufbau in die Kanalisation, ab einem Mindest Fassungsvermögen von 3000 Litern.
 Der Förderhöhe beträgt 50 % der Gesamtkosten, maximal 1000 Euro je Anlage.

Regenonnen:
 Die Förderhöhe beträgt 30 % der Gesamtkosten, maximal 300 Euro je Anlage.

Die Förderung ist ausschließlich für den Zweck der Bewässerung des Regenwasser nachbarlich mittels Sprinkler oder Vertikalwurz System vorgesehen.

Die Förderhöhe richtet sich nach dem antragstellerischen Nachweis (Rechnungen, Foto, Bild) im Rahmen der Förderung anzuzeigen.

kenzingen



Förderung von Regenwasserspeichern

Beschlussfolge:

Gemeinderat

öffentlich

22.04.2021

Beschlussantrag:

Die Richtlinien zur Förderung des Neubaus von Regenwasserspeichern werden in vorgelegter Form beschlossen.

Begründung:

In der Sitzung des Gemeinderates am 14. Januar 2021 hat die ABL-Fraktion einen Antrag auf Förderung von Regenwasserspeichern eingebracht. Der Antrag liegt dieser Vorlage als Anlage bei. Nach § 14 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels des Gemeinderates ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

Nachdem die ABL diesen Antrag bereits in den Haushaltsplanberatungen angekündigt und der Gemeinderat entsprechend Haushaltsmittel bereitgestellt hat, hat die Verwaltung Richtlinien unter Berücksichtigung der Anregungen der ABL erarbeitet.

Diese wurden im Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA) am 18. März 2021 beraten. Der VFA empfiehlt, die Richtlinien in der vorgelegten Form zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostenstelle: 53800001

Sachkonto: 43180000

Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 Euro sind vorhanden.

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Kenzingen, 12. April 2021

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Markus Bühler
Fachbereich 1

Kerstin Hornung
Fachbereich 3

Die Stadt Kenzingen fördert ab dem Jahr 2021 den Neubau bzw. Kauf von Regenwasserspeichern.

Trinkwasser ist eine der wichtigsten Ressourcen unserer Zeit und nicht beliebig verfügbar. Der sorgsame Umgang mit Trinkwasser wird deshalb immer wichtiger. Mit der Förderung von Regenwasserspeichern sollen einerseits die Trinkwasserressourcen geschont und andererseits die Kanäle der Stadt bei Starkregenereignissen entlastet werden. Um dieses Ziel zu erreichen werden folgende Speicheranlagen ab 2021 bezuschusst:

Retentionszisternen:

Fest installierte, mit dem Boden verbundene Zisternen mit gedrosseltem Ablauf in die Kanalisation, ab einem Mindestfassungsvolumen von 3.000 Litern.

Die Förderhöhe beträgt 50% der Gesamtkosten, maximal 1.000 Euro je Anlage.

Regentonnen:

Oberirdische Regenwasserspeicher mit einem Mindestfassungsvolumen von 1.000 Liter. Die Förderhöhe beträgt 30 % der Gesamtkosten, maximal 300 Euro je Anlage.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn durch die Bauleitplanung die Regenwasserrückhaltung mittels Speicher oder Versickerung vorgeschrieben ist.

Die Förderung erfolgt im Nachgang der Anschaffung auf Antrag. Diesem sind Nachweise (Rechnungen, Pläne, Bilder) beizufügen.

Kenzingen, 22. April 2021

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Antrag auf Förderung von Regenwasserspeichern

Trinkwasser ist für unsere Bürgerinnen und Bürger die wichtigste Ressource und ist in sehr guter Qualität auch bei uns in der oberrheinischen Tiefebene nicht in beliebigen Mengen verfügbar. Oberstes Ziel unsere Gemeinde muss deshalb der sorgsame und sparsame Umgang mit Trinkwasser sein.

Ebenso müssen wir wie im Sommer 2020 auch in Zukunft mit langen, heißen Trockenperioden leben. Dies stellt die lokale Trinkwassergewinnung vor neue Herausforderungen hinsichtlich der Versorgungssicherheit. Daneben ist aber auch häufiger mit Gewittern und plötzlichem Starkregen zu rechnen.

Eine Möglichkeit um beiden Herausforderungen zu begegnen ist Regenwasser für Brauchwasserzwecke oder Gartenbewässerung zu speichern und zu nutzen, um einerseits wertvolles Trinkwasser einsparen zu können und andererseits das Abwassersystem bei Starkregenereignissen zu entlasten.

Deshalb beantragen wir hiermit, dass die Stadt Kenzingen ihren Bürgerinnen und Bürgern Fördermöglichkeiten für den Neubau von Regenwasserspeichern anbietet und die Förderung bekannt macht.

Gefördert werden:

- Regenwasserzisternen mit Retentionsvolumen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 3 m³ aufweisen. Die Förderhöhe beträgt 50% der Gesamtkosten, maximal 1.000 EUR pro Anlage.
- Oberirdische Regenwasserspeicher die ein Mindestfassungsvolumen von 1 m³ aufweisen. Die Förderhöhe beträgt 30% der Gesamtkosten, maximal 300 EUR pro Anlage.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn durch Bauleitplanungen Regenwasserspeicher vorgeschrieben sind. Ein Informationsflyer wird aufgelegt und enthält alle wichtigen Informationen zur Förderung.

Im Haushalt 2021 werden hierfür **15.000 EUR** bereit gestellt.



| | | | |
|---------------|---|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Anwesend: | Bürgermeisterstellvertreter und 17 Stadträte | Schriefführer: | Stefan Benker |
| Vorsitzender: | Karl Weiß | Aktenzeichen: | 969.210 |

TOP 8

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

1. Beschlussantrag:

1. Die von der Verwaltung vorgelegte Kalkulation als Grundlage für die Neufestsetzung der Verwaltungsgebühren wird gebilligt.
2. Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren mit angeschlossenem Gebührenverzeichnis wird in vorgelegter Form beschlossen.

2. Aussprache:

Bürgermeisterstellvertreter Karl Weiß führt in die Vorlage ein. Zur Abstimmung stehe die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung. Im Anschluss erteilt er Herrn Markus Bühler, Leiter Fachbereich 1, das Wort, der den Sachverhalt anhand einer Präsentation erläutert. Die Präsentation liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

StR Gerhardt berichtet, er habe Herrn Bühler in Bezug auf die Schankerlaubnisse angeschrieben. Er stelle den Antrag, dass Vereine nur den Mindestbetrag zahlen.

Herr Bühler erinnert, Gebühren sollten stets sachgerecht sein. Nach Inkrafttreten der neuen Satzung werde die interne Gebührenrichtlinie für Schankerlaubnisse entsprechend angepasst. Diese Anpassung könne für Vereine zeitlich verzögert erfolgen. Lediglich die Mindestgebühr für Vereine erhöhe sich dann auf künftig 25 Euro, statt bisher 20 Euro.

StR Kleinstück bemerkt, Herr Bühler spreche von 10 Euro, in seiner Vorlage lese er 20 Euro. Er beantrage, die von StR Gerhardt beantragte Regelung bis mindestens 2022 beizubehalten.

Herr Bühler erklärt, die genannten 10 Euro seien der reine Verwaltungsaufwand, zusätzlich beinhalte die Gebühr einen Interessenszuschlag.

StR Schuster bittet, den Antrag näher zu erläutern.

Herr Bühler erklärt, es gebe eine interne Gebührenrichtlinie für Schankerlaubnisse, in der die Ausübung des Ermessens geregelt werde. Der Antrag beziehe sich auf diese interne Richtlinie. Diese solle weiterhin angewandt werden.

StR Stumpf führt aus, heute stimme man über die Neufassung der Satzung ab, die den Rahmen für die Gebührenerhebung bilde. Gesonderte Ratsbeschlüsse seien weiterhin möglich.

Herr Bühler ergänzt, der Rat lege den Rahmen der Gebührenerhebung fest. Die Verwaltung setze die Gebühren unter Ausübung des vom Rat eröffneten Ermessens fest. Die Verwaltung werde die bestehende Richtlinie zur Ausübung des Ermessens auch in Zukunft anwenden.

StR Jägle moniert, man drehe sich im Kreis. Heute gehe es um die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung allgemein, nicht nur um die Gebühren für Gestattungen. Es gebe zahlreiche weitere Möglichkeiten, Vereine zu unterstützen.

StR Striegel bekräftigt, heute stehe der Beschluss der Satzung an. Die verwaltungsinterne Richtlinie sei hiervon zunächst nicht tangiert. Ihn interessiere, welche Ausnahmen oder Befreiungen möglich seien.

Herr Bühler erläutert, Ausnahmen oder Befreiungen seien auf schriftlichen Antrag möglich. Je nach finanzieller Tragweite der Ausnahme entscheide hierüber der Bürgermeister oder der Rat.

StR Rehm wiederholt, Ziel sei, für Vereine die aktuelle Regelung beizubehalten.

Herr Bühler bestätigt, dies sei angekommen. Die Verwaltung verfare entsprechend.

Die StRe Gerhardt und Kleinstück ziehen ihre Anträge zurück.

In der Folge stellt der Vorsitzende den Beschlussantrag zur Abstimmung.

3. Beschlussfassung:

| | | |
|--|---------------|----|
| Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO) | Ja-Stimmen: | 15 |
| zu 1. und 2. | Nein-Stimmen: | 2 |
| offen: <input checked="" type="checkbox"/> | Enthaltungen: | 1 |
| geheim: <input type="checkbox"/> | | |

4. Beschluss:

1. Die von der Verwaltung vorgelegte Kalkulation als Grundlage für die Neufestsetzung der Verwaltungsgebühren wird gebilligt.
2. Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren mit angeschlossenem Gebührenverzeichnis wird in vorgelegter Form beschlossen.





Verwaltungsgebührensatzung 2021



Hintergrund

- Derzeit gültige Satzung seit dem 01. Januar 2009 in Kraft
- Aktualisierung Verwaltungsgebührensatzung nach 13 Jahren
- Gesetzliche Änderungen
- Beispiele: Bundesmeldegesetz (BMG) und Umweltverwaltungsrecht (UVwVG)
- Satzungsmuster des Gemeindetages von 2018



Kalkulation

- Beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG)
- Gesetzliche Grundlagen
 - Kostendeckungsprinzip
 - Äquivalenzprinzip
 - Gleichheitsprinzip
- Zeitumfänge mit den zuständigen Sachbearbeitern besprochen
- Als Stundensatz wurden Pauschalsätze der VwV-Kostenfestlegung gewählt



Arten von Gebühren

Festgebühren

- In € betragsmäßig bestimmte Geldbeträge
- Unabhängig vom Wert, Umfang oder Schwierigkeit der Sache

Rahmengebühren

- Rahmen durch Mindest- und Höchstgrenze abgegrenzt
- Bemessung der Gebühr nach Gesamtumständen des Falles (z.B. Umfang und Schwierigkeit)



Arten von Gebühren

Ermessen

- Nur bei Rahmengebühren
- Gleichbehandlungsgrundsatz dabei besonders zu beachten
- Pflichtgemäß ausüben und gesetzlichen Grenzen einhalten
 - Bindet Gemeinderat und Verwaltung



Kalkulationsbeispiel Festgebühren:

Lfd. Nr. 22.1: Einfache schriftliche Meldebescheinigung

Zeitraum: 5 Minuten
Verrechnungssatz: 56,40 €/Std.
Zusätzliche Sachkosten: 5,64 €
Kosten der Leistung: 5 min * 56,40/ 60 + 5,64 € = 10,34 €
=> Gebührevorschlag in Höhe von 10 €



Kalkulationsbeispiel Rahmengebühren

Lfd. Nr. 17.1: Gestattung gem. § 12 GastG bis zu 4 Tage

Zeitaufwand: 10 Minuten (einfach), 120 Minuten (schwierig)
Verrechnungssatz: 56,40 €/Std. (einfach), 68,40 €/Std. (schwierig)
Möglicher Interessenszuschlag: 20,00 € bis 200,00 €

Kosten der Leistung (einfach): 10 min * 56,40/ 60 = 9,40 €
Kosten der Leistung (schwierig): 120 min * 68,40/ 60 = 136,80 €

⇒ Gebührevorschlag in Höhe von: 10,00 € bis 350,00 €
⇒ Bindung durch verwaltungsinterne Gebührentabelle



VIELEN DANK
FÜR
IHRE
AUFMERKSAMKEIT



Stadt Kenzingen
Bürgermeister

Beschlussvorlage



Nr.: 2021-1-184
Az.: 969.210-1.1

Berichterstatter:
Bührer, Markus

ausgegeben am: 13.04.2021

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussfolge:

Gemeinderat

öffentlich

22.04.2021

Beschlussantrag:

1. Die von der Verwaltung vorgelegte Kalkulation als Grundlage für die Neufestsetzung der Verwaltungsgebühren wird gebilligt.
2. Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren mit angeschlossenem Gebührenverzeichnis wird in vorgelegter Form beschlossen.

Begründung:

Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) ist seit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungsentwurf orientiert sich am Muster für eine Verwaltungsgebührensatzung des Gemeindetages in der Fassung aus 2018. Dieses löst das bisherige Muster des Jahres 2008 ab.

Wesentliche Änderungen sind:

- Neufassung des Abschnitts Melderecht wegen Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG) und
- Änderungen im Bereich des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) mit gebührenpflichtigen Amtshandlungen.

Diese Änderungen und die allgemeine Preisentwicklung erfordern ein neues Gebührenverzeichnis.

Die vorgelegte Gebührenkalkulation beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach haben die Kommunen die Möglichkeit, für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren zu erheben.

Bei Gebühren für Verwaltungsleistungen wird unterschieden zwischen Rahmengebühren und Gebühren nach festen Sätzen (Festbetragsgebühren, Zeitgebühren und Wertgebühren). Sämtliche Gebühren des Gebührenverzeichnisses sind in der beigelegten Kalkulation unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundsätze kalkuliert. Dabei wurden für die Ermittlung der Personalkosten die Zeitanteile nach Stellenbeschreibungen oder Zeitaufzeichnungen des/ der jeweiligen Sachbearbeiter*in als Basis verwendet. Als Stundensatz wurden vorgeschlagene Pauschalsätze der VwV-Kostenfestlegung des Landes vom 02.11.2018 gewählt. Vorteile dieser pauschalisierten Sätze sind zum einen konstante Gebühren, zum anderen kein Zusammenhang zwischen Gebührenhöhe und tatsächlicher Besetzung einer Stelle (Alter, Eingruppierung, Familienstand). Der Nachteil ist der Verlust an Genauigkeit.

Der Gemeinderat hat die Höhe der Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Für die Ausübung eines sachgerechten Ermessens gilt die Gebührenkalkulation als Voraussetzung, da aus ihr die kostendeckende Gebührensatzobergrenze stammt. Dabei soll die Gebühr die Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Gedeckt werden dürfen aber höchstens nur die Verwaltungskosten, da sie als Kostenobergrenze gelten. Bestehen spezialrechtliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren, wie zum Beispiel für die Ausstellung eines Personalausweises, haben diese Vorrang.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Gebührenkalkulation in nichtöffentlicher Sitzung am 18.03.2021 beraten und dem Beschlussantrag zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Sachkonto: 33110000

Im Haushalt 2021 sind Erträge aus Verwaltungsgebühren in Höhe von 125 700 Euro veranschlagt. Durch die geänderten Gebühren wird mit Mehrerträgen in Höhe von zirka 10.000 Euro gerechnet. Ab 2022 werden jährlich um 20.000 Euro höhere Gebühren erwartet.

Kenzingen, 8. April 2021

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Markus Bühler
Fachbereich 1

Stefan Benker
Fachbereich 2

Synopse Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Stand: 18.03.2021

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Vorschlag Gebühr in Euro | Lfd. Nr. des Verzeichnisses vom 01.01.2009 | Bisherige Gebührehöhe in Euro |
|----------|---|--|--|---|
| 1 | Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung | 4,00 bis 10.000,00 | | 3,00 bis 10.000,00 |
| 2 | Anträge | | | |
| 2.1 | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 9,00 bis 5.000,00 | 2.1 | 6,00 bis 3.300,00 |
| 2.2 | Ablehnung eines Antrags usw. § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung Bei Unzuständigkeit gebührenfrei | 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 9,00 | 2.2 | 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 6,00 |
| 2.3 | Zurücknahme eines Antrags § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung | 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 9,00 | 2.3 | 1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 6,00 |
| 3 | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei | 9,00 bis 1.500,00 | 3 | 6,00 bis 950,00 |
| 4 | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 9,00 bis 1.500,00 | 4 | 6,00 bis 950,00 |
| 5 | Beglaubigung, Bestätigungen | | | |
| 5.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz | 4,00 bis 160,00 | 5.1 | 3,00 bis 100,00 |
| 5.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,90 bis 45,00 | 5.2 | 0,65 bis 29,00 mindestens 3,00 |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Vorschlag Gebühr in Euro | Lfd. Nr. des Verzeichnisses vom 01.01.2009 | Bisherige Gebührenhöhe in Euro |
|----------|--|--|--|--|
| 5.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,90 bis 45,00 | 5.3 | 0,65 bis 29,00, mindestens 3,00 |
| 5.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, und dies nicht überwiegend im öffentlichen Interesse geschieht, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu. | | | |
| 6 | Bescheinigungen | | | |
| 6.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 4,00 bis 160,00 | 6.1 | 3,00 bis 100,00 |
| 6.2 | <u>Gebührenfrei</u> sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen). | | | |
| 7 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 9,00 bis 1.500,00 | 7 | 6,00 bis 900,00 |
| 8 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | | | |
| 8.1 | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 28,00 bis 700,00 | 8.1 | 19,00 bis 450,00 |
| 8.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) | 1/10 bis ½ der Gebühr nach 8.1, mindestens 28,00 | 8.2 | 1/10 bis ½ der Gebühr nach 8.1, mindestens 19,00 |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Vorschlag Gebühr in Euro | Lfd. Nr. des Verzeichnisses vom 01.01.2009 | Bisherige Gebührenhöhe in Euro |
|----------|--|--------------------------|--|--------------------------------|
| 9 | Schreibgebühren | | | |
| 9.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | | | |
| 9.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | 9,00 | 9.1.1 | 6,50 |
| 9.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | 17,00 | 9.1.2 | 11,50 |
| 9.1.3 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 14,00 | 9.1.3 | 9,50 |
| 9.2 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben | | | |
| 9.2.1 | bei einem Format bis zu DIN A4 und schwarz-weiß für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,90 0,20 | 9.2.1 | 0,65 0,30 |
| 9.2.2 | bei einem größeren Format und schwarz-weiß für die erste Seite für jede weitere Seite | 1,00 0,30 | 9.2.2 | 0,70 0,35 |
| 9.2.3 | bei einem Format bis zu DIN A4 und farbig für die erste Seite für jede weitere Seite | 1,20 0,50 | 9.2.3 | 0,90 0,55 |
| 9.2.4 | bei einem größeren Format und farbig für die erste Seite für jede weitere Seite | 1,50 0,80 | 9.2.4 | 1,20 0,85 |
| 9.2.5 | bei einem Format bis zu DIN A4 und schwarz-weiß, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,05 0,05 | 9.2.5 | 0,05 0,05 |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Vorschlag Gebühr in Euro | Lfd. Nr. des Verzeichnisses vom 01.01.2009 | Bisherige Gebührenhöhe in Euro |
|-----------|---|--|--|---|
| 9.2.6 | bei einem größeren Format und schwarz-weiß, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,10 0,10 | 9.2.6 | 0,10 0,10 |
| 9.2.7 | bei einem Format bis zu DIN A4 und farbig, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,30 0,30 | 9.2.7 | 0,30 0,30 |
| 9.2.8 | bei einem größeren Format und farbig, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,60 0,60 | 9.2.8 | 0,60 0,60 |
| 9.3 | Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite | 0,90 bis 5,00 | 9.3 | 0,65 bis 3,00 |
| 10 | Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB, § 29 Abs. 6 Satz 10 WG, § 25 LWaldG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) | 20,00 zzgl. 0,1 von Tausend des Kaufpreises, maximal 70,00 Euro | 10 | 12,00 Euro zzgl. 0,1 von Tausend des Kaufpreises, maximal 42,00 Euro |
| 11 | Bauordnungsrecht | | | |
| 11.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) und Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO | 0,5 von Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 100,00 Euro | 11.1 und 11.2 | 0,5 von Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 30,00 Euro |
| 11.2 | Benachrichtigung der Angrenzer (X) im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) | 6,00 je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 40,00 | 11.3 | 5,00 je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 30,00 |
| 12 | Bestattungsrecht | | | |
| Entfällt | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG) | Geregelt in Friedhofsgebührensatzung | | 15,00 geregelt in Friedhofsgebührensatzung |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Vorschlag Gebühr in Euro | Lfd. Nr. des Verzeichnisses vom 01.01.2009 | Bisherige Gebührenehöhe in Euro |
|-----------|--|---|--|---|
| 13 | Feiertagsrecht | | | |
| 13.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 FeiertagsG) | 30,00 bis 140,00 | 13.1 | 24,00 bis 95,00 |
| 13.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 FeiertagsG) | | | |
| 13.2.1 | Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind | 50,00 bis 180,00 | 13.2.1 | 34,00 bis 119,00 |
| 13.2.2 | Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 80,00 bis 330,00 | 13.2.2 | 59,00 bis 220,00 |
| 14 | Fischereischein | | | |
| 14.1 | Erteilung von Fischereischeiden einschließlich Ersatzfischereischeiden (§ 31 FischG) | | | |
| 14.1.1 | Jahresfischereischein | 25,00 | 14.1.1 | 19,00 |
| 14.1.2 | Fischereischein auf Lebenszeit | 15,00 | 14.1.2 | 10,50 |
| 14.1.3 | Jugendfischereischein | 15,00 | 14.1.3 | 10,50 |
| 14.2 | Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeiden | | | |
| 14.2.1 | für ein Jahr | 16,00 | 14.2.1 | 12,50 |
| 14.2.2 | für fünf Jahre | 43,00 | 14.2.2 | 36,50 |
| 14.2.3 | für zehn Jahre | 77,00 | 14.2.3 | 66,50 |
| 14.3 | Verlängerung Jugendfischereischein | 9,00 | 14.3 | 6,50 |
| 15 | Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | | | |
| 15.1 | bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert | 2% des Werts, mindestens jedoch 4,00 | 15.1 | 2 % des Werts, mindestens jedoch 3,00 |
| 15.2 | bei Sachen über 500,00 Euro Wert | 2 % von 500,00 Euro zuzüglich 1 % des Mehrwerts | 15.2 | 2 % von 500,00 Euro zuzüglich 1 % des Mehrwerts |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Vorschlag Gebühr in Euro | Lfd. Nr. des Verzeichnisses vom 01.01.2009 | Bisherige Gebührenehöhe in Euro |
|-----------|---|--------------------------|--|---------------------------------|
| 16 | Gewerbesachen | | | |
| 16.1 | Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) | 32,00 | 16.1 | 23,00 |
| 16.2 | Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei | 10,00 | 16.2 | 6,00 |
| 16.3 | Spiele | | | |
| 16.3.1 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) | 170,00 bis 1.610,00 | 16.3.1 | 119,00 bis 1.070,00 |
| 16.3.2 | Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO | 50,00 | 16.3.2 | 34,00 |
| 16.3.3 | Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO) | 70,00 bis 850,00 | 16.3.3 | 49,00 bis 590,00 |
| 16.4 | Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO | 120,00 bis 1.710,00 | 16.6 | 89,00 bis 1.140,00 |
| 16.5 | Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO) | 85,00 bis 910,00 | 16.12 | 59,00 bis 640,00 |
| 17 | Gaststättenrecht | | | |
| 17.1 | Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen | 25,00 bis 350,00 | 17.1 | 20,00 bis 125,00 |
| 17.2 | Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage | 15,00 bis 130,00 | 17.2 | 15,00 bis 45,00 |
| 18 | Bodenrichtwerte | | | |
| 18.1 | Auskunft über Bodenrichtwerte aus entsprechendem Register | 9,00 bis 80,00 | 18.2 | 6,50 bis 56,00 |
| 19 | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person | 50,00 | 19 | 35,00 |
| 20 | Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO | 17,00 bis 220,00 | 20 | 11,50 bis 145,00 |
| 21 | Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG) | 55,00 bis 850,00 | 21 | 39,00 bis 590,00 |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Vorschlag Gebühr in Euro | Lfd. Nr. des Verzeichnisses vom 01.01.2009 | Bisherige Gebührenhöhe in Euro |
|----------|--|--------------------------|--|--|
| 22 | Melderecht | | | |
| 22.1 | Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG) je Bescheinigung: | 10,00 | Nicht enthalten | |
| 22.2 | Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung: | 15,00 | Nicht enthalten | |
| 22.3 | Auskünfte aus dem Melderegister | | | |
| 22.3.1 | einfache Auskunft (§ 44 BMG) | 15,00 | 22.1.1 | 8,00 |
| 22.3.1.1 | Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) | 5,00 | 22.1.1.1 | 5,00 |
| 22.3.2 | erweiterte Auskunft (§ 45 BMG) | 16,50 | 22.1.2 | 11,50 |
| 22.3.3 | Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens jedoch | 2,80 33,00 | 22.1.3 | 2,30 23,00 |
| 22.3.4 | Gruppenauskunft nach Nr. 22.2.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens jedoch | 1,00 23,00 | 22.1.4 | 1,00 16,00 |
| 22.4 | Datenübermittlung | | | |
| 22.4.1 | Datenübermittlung nach Nr. 22.4.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt mindestens jedoch | 0,50 16,00 | 22.2.2 | 0,50 11,00 |
| 22.5 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG) | 34,00 | 22.3 | 23,00 |
| 22.6 | Die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG | 23,50 | 22.4 | erstmalige Einrichtung: 13,00 Verlängerung: 11,00 |
| 22.7 | Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | 10,00 | 22.5 | 8,00 |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Vorschlag Gebühr in Euro | Lfd. Nr. des Verzeichnisses vom 01.01.2009 | Bisherige Gebührenhöhe in Euro |
|-----------|--|---|--|---|
| 22.8 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 4,00 bis 1.250,00 | 22.6 | 3,00 bis 850,00 |
| 22.9 | <u>Gebührenfrei sind</u> | | | |
| 22.9.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) | | | |
| 22.9.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) | | | |
| 22.9.3 | die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG) | | | |
| 22.9.4 | die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG) | | | |
| 22.9.5 | die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) | | | |
| 22.9.6 | Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG | | | |
| 22.9.7 | Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG | | | |
| 22.9.8 | Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 17 MVO) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt | | | |
| 22.9.9 | die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG | | | |
| 22.9.10 | die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs.3 Satz 2 BMG | | | |
| 22.9.11 | die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG | | | |
| 23 | Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen | | Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Vorschlag Gebühr in Euro | Lfd. Nr. des Verzeichnisses vom 01.01.2009 | Bisherige Gebührenhöhe in Euro |
|-----------|---|--------------------------|--|--------------------------------|
| 24 | Wasserrecht | | | |
| 24.1 | Zulassungen von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG) | 55,00 bis 850,00 | 25.1 | 24,00 bis 590,00 |
| 24.2 | Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 Satz 1 WG) | 55,00 bis 137,00 | Nicht enthalten | |
| 25 | Umweltinformationen | | | |
| 25.1 | Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege (sofern nicht nach UVwG gebührenfrei) bei: | | | |
| 25.1.1 | mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden) | 25,00 bis 1210,00 | Nicht enthalten | |
| 25.2 | Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu | 25,00 bis 1210,00 | Nicht enthalten | |
| 26 | Landesinformationsfreiheitsgesetz Verzicht auf eigene Gebührenregelung; Erhebung nach VO des Umweltministeriums über Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz | | | |

| Lfd. Nr. lt. Anlage zur Satzung | Bezeichnung Amtshandlung / öffentliche Leistung | Zeitaufwand in Min. | | zusätzliche Sachkosten in EUR | Kosten der Leistung in EUR | | Möglicher Interessenszuschlag in EUR | Gebührevorschlag | |
|---------------------------------|--|---------------------|-----------|-------------------------------|----------------------------|-----------|--------------------------------------|------------------|-----------|
| | | einfach | schwierig | | einfach | schwierig | | von | bis |
| 1 | Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung | 5 | 10.000 | | 4,70 | 14.071,67 | 1.500,00 | 4,00 | 10.000,00 |
| 2.1 | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 10 | 2.460 | | 9,40 | 3.461,63 | 1.500,00 | 9,00 | 5.000,00 |
| 3 | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche | 10 | 480 | | 9,40 | 675,44 | 700,00 | 9,00 | 1.500,00 |
| 4 | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 10 | 480 | | 9,40 | 675,44 | 700,00 | 9,00 | 1.500,00 |
| 5.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln | 5 | 60 | | 4,70 | 84,43 | 70,00 | 4,00 | 160,00 |
| 5.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 1 | 15 | | 0,94 | 21,11 | 20,00 | 0,90 | 45,00 |
| 5.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 1 | 15 | | 0,94 | 21,11 | 20,00 | 0,90 | 45,00 |

| Lfd. Nr. lt. Anlage zur Satzung | Bezeichnung Amtshandlung / öffentliche Leistung | Zeitaufwand in Min. | | zusätzliche Sachkosten in EUR | Kosten der Leistung in EUR | | Möglicher Interessenszuschlag in EUR | Gebührenvorschlag | |
|---------------------------------|--|---------------------|-----------|-------------------------------|----------------------------|-----------|--|-------------------|----------|
| | | einfach | schwierig | | einfach | schwierig | | von | bis |
| 6.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 5 | 60 | | 4,70 | 84,43 | 70,00 | 4,00 | 160,00 |
| 7 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 10 | 480 | | 9,40 | 675,44 | 700,00 | 9,00 | 1.500,00 |
| 8.1 | wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | | | | | | | | |
| 9.3 | Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite | 30 | 480 | | 28,20 | 675,44 | 0,00 | 28,00 | 700,00 |
| 10 | Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB, §29 Abs. 6 Satz 10 WG, § 25 LWaldG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht) | 1 | 5 | | 0,94 | 4,70 | 0,00 | 0,90 | 5,00 |
| 11.1.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) und Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO | 15 | | 3,00 | 20,10 | | 0,01 % des Kaufpreises, max. 50 Euro | 20,00 | 70,00 |
| | | 30 | | | 28,20 | | 0,5 von Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 100,00 Euro | 28,00 | 128,00 |

| Lfd. Nr. lt. Anlage zur Satzung | Bezeichnung Amtshandlung / öffentliche Leistung | Zeitaufwand in Min. | | zusätzliche Sachkosten in EUR | | Kosten der Leistung in EUR | | Möglicher Interessenszuschlag in EUR | Gebührevorschlag | |
|---------------------------------|---|---------------------|-----------|-------------------------------|-----------|----------------------------|-----------|--------------------------------------|------------------|----------|
| | | einfach | schwierig | einfach | schwierig | einfach | schwierig | | von | bis |
| 13.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 FeiertagsG | 15 | 60 | | | 14,10 | 68,40 | 20,00 - 70,00 | 30,00 | 140,00 |
| 13.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind | 15 | 30 | | | 14,10 | 28,20 | 40,00 - 150,00 | 50,00 | 180,00 |
| 13.2.2 | Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 15 | 30 | | | 14,10 | 28,20 | 70,00 - 300,00 | 80,00 | 330,00 |
| 16.3.1 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) | 30 | 90 | | | 28,20 | 102,60 | 150,00 - 1500,00 | 170,00 | 1.610,00 |
| 16.3.3 | Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO) | 45 | 120 | | | 42,30 | 136,80 | 30,00 - 700,00 | 70,00 | 850,00 |
| 16.4 | Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO | 60 | 180 | | | 56,40 | 205,20 | 70,00 - 1500,00 | 120,00 | 1.710,00 |
| 16.5 | Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO) | 60 | 180 | | | 56,40 | 205,20 | 30,00 - 700,00 | 85,00 | 910,00 |
| 17.1 | Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen | 10 | 120 | | | 9,40 | 136,80 | 20,00 - 200,00 | 25,00 | 350,00 |
| 17.2 | Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage | 10 | 60 | | | 9,40 | 68,40 | 10,00 - 60,00 | 15,00 | 130,00 |
| 18.1 | Auskunft über Bodenrichtwerte aus entspr. Register | 10 | | | | 9,40 | | 0 - 70,00 | 9,00 | 80,00 |
| 20 | Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO | 15 | 60 | | | 17,10 | 68,40 | 0,00 - 150,00 | 17,00 | 220,00 |

| Lfd. Nr. lt. | Bezeichnung Amtshandlung / Anlage zur Satzung | Zeitaufwand in | | zusätzliche Sachkosten in EUR | Kosten der Leistung in | | Möglicher Interessens- zuschlag in EUR | Gebührenvorschlag | | |
|--------------|--|----------------|-----------|-------------------------------------|------------------------|-----------|---|-------------------|----------|-----|
| | | Min. | schwierig | | EUR | schwierig | | EUR | von | bis |
| | | einfach | | | einfach | | | | | |
| 21 | Ladenschluss Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§9 Abs.4 LadÖG) | 30 | 120 | | 28,20 | 136,80 | 30,00 - 700,00 | 55,00 | 850,00 | |
| 22.8 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 5 | 480 | | 4,70 | 547,20 | 0,00 - 700,00 | 4,00 | 1.250,00 | |
| 24.1 | Zulassungen von Ausnahmen in Gewäs- serrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG) | 60 | 120 | | 56,40 | 136,80 | 10,00 - 700,00 | 55,00 | 850,00 | |
| 24.2 | Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 Satz 1 WG) | 60 | 120 | | 56,40 | 136,80 | 0,00 | 55,00 | 137,00 | |
| 25.1.1 | Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege (sofern nicht nach UVwG gebührenfrei) bei mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden) | 30 | 180 | | 28,20 | 205,20 | 1.000,00 | 25,00 | 1210,00 | |
| 25.2 | Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu | 30 | 180 | | 28,20 | 205,20 | 1.000,00 | 25,00 | 1210,00 | |

| Lfd. Nr. lt. Anlage zur Satzung | Bezeichnung Amtshandlung / öffentliche Leistung | Zeitaufwand in Min. | | zusätzliche Sachkosten in EUR | Kosten der Leistung in EUR | | Möglicher Interessenszuschlag in EUR | Gebührenvorschlag in EUR |
|---------------------------------|---|---------------------|-----------|-------------------------------|----------------------------|-----------|--------------------------------------|--------------------------|
| | | einfach | schwierig | | einfach | schwierig | | |
| 8.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) | | | | | | | |
| 9.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | 15 | | | 14,10 | | | 14,00 |
| 9.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | 15 | | | 9,40 | | | 9,00 |
| 9.2.1 | bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite | 1 | | | 0,94 | | | 0,90 |
| | für jede weitere Seite | 0,25 | | | 0,24 | | | 0,20 |
| 9.2.5 | Kopien an Berechtigte | | | | | | | |
| 9.2.6 | | | | | | | | |
| 9.2.7 | | | | | | | | |
| 9.2.8 | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| 9.2.3 | Farbkopien | | | | | | | |
| 9.2.4 | | | | | | | | |
| 9.2.7 | | | | | | | | |
| 9.2.8 | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| 11.3 | Benachrichtigung der Angrenzer (X) im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) | 5 | | | | | 43,71 | 40,00 X x 6,00 |
| 14.1.1 | Jahresfischereisein | 20 | | 2,26 | 6,96 | | | |
| 14.1.2 | Fischereisein auf Lebenszeit | 15 | | 6,77 | 25,57 | | | 25,00 |
| 14.1.3 | Jugendfischereisein | 15 | | 1,13 | 15,23 | | | 15,00 |
| 14.2 | Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereisein | 15 | | 1,13 | 15,23 | | | 15,00 |
| 14.2.1 | für ein Jahr | 10 | | | | | | |
| 14.2.2 | für fünf Jahre | 10 | | 6,77 | 16,17 | | | 16,00 |
| 14.2.3 | für zehn Jahre | 10 | | 33,84 | 43,24 | | | 43,00 |
| 14.3 | Verlängerung Jugendfischereisein | 10 | | 67,69 | 77,09 | | | 77,00 |
| | | 10 | | | 9,40 | | | 9,00 |

bei, die von Vereinsvorständen, Gemeinderäten, GPA- und städtischen Mitarbeitern sowie sonstigen Berechtigten selbst erstellt werden, entstehen nur Papierkosten zuzüglich Miet- Wartungskosten der Kopiergeräte

Bei Farbkopien werden die tatsächlichen Stückkosten der Kopien zu den Personalkosten ohne pauschalierte Sachkosten addiert.

| | | | | | | | | | | | |
|----------|---|----|--|------|--|-------|--|--|--|---------------------------|-----------------|
| 15.1 | Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert (X) | 5 | | | | 4,70 | | | 2,00% | | 4,00 X x 2,00 % |
| 15.2 | bei Sachen über 500,00 Euro Wert (X) | | | | | | | | 500,00 x 2,00 % + (X-500) * 1,00 % | | |
| 16.1 | Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) | 5 | | | | 4,70 | | | | | |
| 16.2 | Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei | 15 | | 5,64 | | 19,74 | | | 13,11 | | 32,00 |
| 16.3.2 | Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO | 5 | | | | 4,70 | | | 4,37 | | 10,00 |
| 19 | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person | 30 | | | | 28,20 | | | 21,86 | | 50,00 |
| 22.1 | Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG) je Bescheinigung: | 45 | | | | 51,30 | | | | | 50,00 |
| 22.2 | Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung: | 5 | | 5,64 | | 10,34 | | | | | 10,00 |
| 22.3.1 | einfache Auskunft (§ 44 BMG) | 10 | | 5,64 | | 15,04 | | | | | 15,00 |
| 22.3.1.1 | elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) | 10 | | 5,64 | | 15,04 | | | | | 15,00 |
| 22.3.2 | erweiterte Auskunft (§ 45 BMG) | 0 | | 5,64 | | | | | | | 5,00 |
| 22.3.3 | Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt | 12 | | 5,64 | | 16,92 | | | | | 16,50 |
| | | 2 | | | | 1,88 | | | 1,00 je Person | 2,80, mindestens 33,00 | |

| | | | | | | | | | |
|--------|---|----|--|------|-------|--|----------------|------------------------|--|
| 22.3.4 | Gruppenauskunft nach Nr. 22.3.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird | 10 | | | 9,40 | | 1,00 je Person | 1,00, mindestens 23,00 | |
| 22.4.1 | Datenübermittlung nach Nr. 22.4.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde | 10 | | | 9,40 | | 0,50 je Person | 0,50, mindestens 16,00 | |
| 22.5 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomVG) | 5 | | | 4,70 | | 29,14 | 34,00 | |
| 22.6 | Die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Spervermerken nach § 52 BMG | 10 | | | 9,40 | | 14,57 | 23,50 | |
| 22.7 | Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde | 5 | | 5,64 | 10,34 | | | 10,00 | |

| | | | | | | |
|--------------------------------------|-----------------------------|--|-------------------------------|--|--|--|
| | | | | | | |
| Errechnung Jahresstunden 2021 | | | | | | |
| | | | | | | |
| | 365 Tage | | Kalendertage | | | |
| | - 104 Tage | | Samstage/Sonntage | | | |
| | - 8 Tage | | Feiertage | | | |
| | - 30 Tage | | Urlaubstage | | | |
| | - 10 Tage | | durchschn. Krankheitstage | | | |
| | - 3 Tage | | sonst. durchschn. Abwesenheit | | | |
| | | | | | | |
| | = 210 Tage | | Anwesenheitstage / Jahr | | | |
| | * 7,8 / 8,2 Stunden pro Tag | | | | | |
| | | | | | | |
| | = 1638 / 1722 | | Anwesenheitsstunden / Jahr | | | |

ENTWURF



Stadt Kenzingen Landkreis Emmendingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 22. April 2021 (Verwaltungsgebührensatzung)

Az.: 969.21

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 22. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Kenzingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

ENTWURF

- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt Kenzingen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Kenzingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

ENTWURF

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 4,00 Euro bis 10.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 8,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 8,00 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

ENTWURF

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Kenzingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Kenzingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

ENTWURF

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 01. Januar 2009 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Kenzingen, den 22. April 2021

(Siegel)

Matthias Guderjan
Bürgermeister



| | | | |
|---------------|---|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Anwesend: | Bürgermeisterstellvertreter und 17 Stadträte | Schriefführer: | Stefan Benker |
| Vorsitzender: | Karl Weiß | Aktenzeichen: | 131.01 |

TOP 9

Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Kenzingen (Feuerwehrsatzung – FwS)

1. Beschlussantrag:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Kenzingen (Feuerwehrsatzung – FwS) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

2. Aussprache:

Bürgermeisterstellvertreter Karl Weiß führt in Kürze in die Vorlage ein. Anschließend erteilt er Herrn Stefan Benker, Leiter Fachbereich 2, das Wort.

Herr Benker erläutert, nach der Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung am 15. November 2018 und der Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung am 23. Januar 2020, sei nun die Neufassung der Feuerwehrsatzung geplant. Die aktuelle Satzung sei am 30. April 2015 erlassen und 2017 und 2020 fortgeschrieben worden. Die Neufassung werde vorgeschlagen, um Wahlen und Hauptversammlungen künftig in alternativen Formaten durchführen zu können. Ebenso solle die Regelung zu den Stellvertretern des Kommandanten an die tatsächliche Situation angepasst werden. Zuletzt seien redaktionelle Änderungen angedacht.

Am 9. März 2021 habe man den Entwurf der Neufassung der Feuerwehrsatzung dem Feuerwehrkommandanten zur Abstimmung im Feuerwehrausschuss zugeleitet. Dieser habe die Neufassung der Satzung am 25. März 2021 beraten. Änderungen seien nicht gewünscht worden. Mit Nachricht vom 26. März 2021 habe der Feuerwehrausschuss den Gemeinderat gebeten, die Satzung in der vorgelegten Form zu beschließen.

StRin Bold erklärt, sie habe die Satzung mit großem Interesse gelesen. Diese wäre mit geringem Aufwand gendergerecht zu ändern gewesen. Diese Diskussion indes habe man bereits geführt. Damals sei sie am Widerstand des ‚von Männern dominierten Gemeinderats‘ gescheitert. Sie wolle die Thematik daher nicht weiter vertiefen, bitte aber um Aufnahme ihrer Einlassungen in das Protokoll.

3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)

offen:

geheim:

Ja-Stimmen:

18

Nein-Stimmen:

-

Enthaltungen:

-

4. Beschluss:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Kenzingen (Feuerwehrsatzung – FwS) wird in der vorliegenden Form beschlossen.





**Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Kenzingen
(Feuerwehrsatzung - FwS)**

Beschlussfolge:

Verwaltungs- und Finanzausschuss
Gemeinderat

nicht öffentlich 18.03.2021
öffentlich 22.04.2021

Beschlussantrag:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Kenzingen (Feuerwehrsatzung – FwS) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Begründung:

Die aktuelle Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Kenzingen (Feuerwehrsatzung – FwS) wurde am 30. April 2015 beschlossen und trat zum 30. April 2015 in Kraft. Das Muster für eine Feuerwehrsatzung bzw. Feuerwehrorganisationssatzung wurde zuletzt 2017 infolge des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17. Dezember 2015 grundlegend novelliert. Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen ist die Durchführung von satzungsgemäßen Hauptversammlungen und Wahlen der Feuerwehren in Form von Präsenzveranstaltungen erschwert. Um alternative Formate zur Durchführung der Hauptversammlungen und Wahlen nutzbar zu machen, bedarf es entsprechenden Satzungsregelungen. Aus diesem Grund wurde das Satzungsmuster des Gemeindetags für eine Feuerwehrsatzung angepasst und ergänzt nun insbesondere Regelungen zur Durchführung von (Haupt-)Versammlungen und Wahlen im Falle nicht möglicher Präsenzveranstaltungen. Daneben eröffnet die geplante Neufassung der Feuerwehrsatzung künftig die Möglichkeit, mehrere Stellvertreter zu bestellen. Dies stellt eine Anpassung an die Ist-Situation (s. Vorlage 2020-2-003, GR 23.01.2020) dar. Die übrigen Anpassungen sind redaktioneller Natur.

Die geplante Neufassung der Feuerwehrsatzung sowie eine Synopse, in der die aktuelle Fassung, die geplante Fassung und das Satzungsmuster gegenübergestellt werden, sind dieser Beschlussvorlage als Anlagen beigefügt.

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 18. März 2021 wurde die Neufassung der Satzung vorberaten. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Satzung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Ebenso wurde der Feuerwehrausschuss zur geplanten Neufassung der Feuerwehrsatzung gehört. Der Feuerwehrausschuss hat den Satzungsentwurf in seiner Sitzung am 25. März 2021 beraten und bittet den Gemeinderat, den Satzungsentwurf ‚vollumfänglich zu übernehmen und entsprechend zu beschließen‘.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kenzingen, 13. April 2021

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Stefan Benker
Fachbereich 2



**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Kenzingen
(Feuerwehrsatzung – FwS)
vom ...**

Az.: 131.01

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3; 7 Abs.1 Satz 1; 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2; 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am ... in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Beim Satzungstext wird lediglich der einfacheren Lesbarkeit halber auf die ausdrückliche Darstellung der jeweils weiblichen Formen verzichtet.

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Kenzingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Kenzingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

- in Kenzingen (Kernstadt)
- in Kenzingen-Nordweil
- in Kenzingen-Bombach
- in Kenzingen-Hecklingen

2. der Seniorenabteilung

3. der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 14 Nr. 2.16 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind (§ 11 FwG),
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind,
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Seniorenabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungs-/Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Bürgermeister kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, **seine Stellvertreter** und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, **seine Stellvertreter** und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Bürgermeisters auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6

Seniorenabteilung

(1) In die Seniorenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Seniorenabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Seniorenabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Seniorenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt.

Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Seniorenabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Seniorenabteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Seniorenabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Seniorenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Seniorenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Auf Antrag der Jugendgruppenleiter und des jeweiligen Abteilungsausschusses einer Einsatzabteilung kann der Feuerwehrausschuss das Eintrittsalter der beantragenden Jugendgruppe auf 8 Jahre heruntersetzen.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet.

§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Jugendgruppenleiter) (Abs. 1) gilt Abs. 4 entsprechend.

(7) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Kenzingen“.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant (bzw. Ehrenabteilungskommandant) verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,
3. die Leiter der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 10

Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und **seine Stellvertreter** werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister **den/die** vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder **zu seinen Stellvertretern** (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines oder mehrerer hauptberuflich tätigen Stellvertreter/-s des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,

5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und **ihre jeweiligen Stellvertreter** werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für **die stellvertretenden Abteilungskommandanten** gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 bis 12 entsprechend.

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der/Die Gerätewart/-e wird /werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewarte in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus acht auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

- 4 Mitglieder der Abteilung Kenzingen (Kernstadt)
- 1 Mitglied der Abteilung Bombach
- 1 Mitglied der Abteilung Nordweil
- 2 Mitglieder der Abteilung Hecklingen

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem mit Stimmberechtigung an, sofern sie nicht bereits nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt wurden:

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
- der Leiter der Seniorenabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer und
- der Kassenverwalter.

(3) Werden **die Stellvertreter** des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Kenzingen (Kernstadt) aus 6 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Kenzingen-Nordweil aus 4 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Kenzingen-Bombach aus 4 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Kenzingen-Hecklingen aus 4 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem **die Stellvertreter** des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter mit Stimmrecht an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss und die Entlastung des Kassenverwalters.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist **oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt**. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden **bzw. in digitaler Form teilnehmenden** Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Feuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlung bei der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem FwG zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. **Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.**

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der **abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten** erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der **abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten** erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen dreier Monate die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom **30.04.2015** außer Kraft.

Kenzingen, den ...

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. (4) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes, zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist danach eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann die Verletzung geltend machen.

| Aktuelle Satzung | Satzungsentwurf | Satzungsmuster Gemeindefettag |
|--|--|---|
| <p>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr Kenzingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Kenzingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus</p> <ol style="list-style-type: none"> den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr <ul style="list-style-type: none"> in Kenzingen (Kernstadt) in Kenzingen-Nordweil in Kenzingen-Bombach in Kenzingen-Hecklingen der Seniorenabteilung der Jugendfeuerwehr. | <p>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr Kenzingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Kenzingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus</p> <ol style="list-style-type: none"> den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr <ul style="list-style-type: none"> in Kenzingen (Kernstadt) in Kenzingen-Nordweil in Kenzingen-Bombach in Kenzingen-Hecklingen der Seniorenabteilung der Jugendfeuerwehr. | <p>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus</p> <ol style="list-style-type: none"> den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr <ul style="list-style-type: none"> in in den Altersabteilungen <ul style="list-style-type: none"> in der Jugendfeuerwehr den Musikabteilungen <ul style="list-style-type: none"> in in |
| <p>§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. <p>Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für</p> | <p>§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. <p>Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für</p> | <p>§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. <p>Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.</p> <p>(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 14 Nr. 2.16 der Hauptsatzung)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes. | <p>andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.</p> <p>(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 14 Nr. 2.16 der Hauptsatzung)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes. | <p>andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.</p> <p>(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (vgl. § 11 Abs. 2 des Musters des Gemeindetags zu einer Hauptsatzung)¹</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache. |
| <p>§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr</p> <p>(1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind (§ 11 FwG), 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren | <p>§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr</p> <p>(1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind (§ 11 FwG), 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren | <p>§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr</p> <p>(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, |

¹ örtlich anzupassen.

| | | |
|---|---|---|
| <p>haben, 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind, 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat. (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen. (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der</p> | <p>haben, 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind, 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat. (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen. (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der</p> | <p>6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat. (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen. (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der</p> |
|---|---|---|

| | | |
|--|--|--|
| <p>Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Geschuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.</p> | <p>Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Geschuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.</p> | <p>Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Geschuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.</p> |
| <p>§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Probezeit nicht besteht, 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt, 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat, 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist, 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat, 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung | <p>§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Probezeit nicht besteht, 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt, 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat, 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist, 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat, 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung | <p>§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Probezeit nicht besteht, 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt, 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat, 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist, 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat, 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung |

| | | |
|---|---|--|
| <p>nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder</p> <p>8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Seniorenabteilung überwechseln möchte, 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist, 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. <p>In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden.</p> <p>Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p> <p>(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungs-/Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine</p> | <p>nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder</p> <p>8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Seniorenabteilung überwechseln möchte, 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist, 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. <p>In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden.</p> <p>Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p> <p>(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungs-/Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine</p> | <p>nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder</p> <p>8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte, 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist, 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. <p>In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p> <p>(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des</p> |
|---|---|--|

| | | |
|---|---|---|
| <p>andere Gemeinde verlegt. (5) Der Bürgermeister kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. <p>Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</p> <p>(6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.</p> | <p>andere Gemeinde verlegt. (5) Der Bürgermeister kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. <p>Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</p> <p>(6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.</p> | <p>Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. <p>Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</p> <p>(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.</p> |
| <p>§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine zwei Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p> | <p>§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p> | <p>§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken | <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken | <p>Abteilungsausschusses zu wählen.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, |
|---|---|--|

| | | |
|--|--|---|
| <p>zu benutzen, und</p> <p>7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</p> <p>(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Feuerweh haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.</p> <p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.</p> <p>(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.</p> <p>(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrrkommandant einen Verweis erteilen. Der Feuerwehrrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des</p> | <p>zu benutzen, und</p> <p>7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</p> <p>(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Feuerweh haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.</p> <p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.</p> <p>(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.</p> <p>(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrrkommandant einen Verweis erteilen. Der Feuerwehrrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des</p> | <p>Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und</p> <p>7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</p> <p>(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.</p> <p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.</p> <p>(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben</p> |
|--|--|---|

| | | |
|---|---|---|
| <p>Bürgermeisters auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.</p> | <p>Bürgermeisters auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.</p> | <p>die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.</p> <p>(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.</p> |
| <p>§ 6 Seniorenabteilung (1) In die Seniorenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Seniorenabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).</p> | <p>§ 6 Seniorenabteilung (1) In die Seniorenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Seniorenabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).</p> | <p>§ 6 Altersabteilung (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>(3) Der Leiter der Seniorenabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Seniorenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>(4) Der Leiter der Seniorenabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Seniorenabteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Seniorenabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(5) Die Angehörigen der Seniorenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Seniorenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.</p> | <p>(3) Der Leiter der Seniorenabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Seniorenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>(4) Der Leiter der Seniorenabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Seniorenabteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Seniorenabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(5) Die Angehörigen der Seniorenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Seniorenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.</p> | <p>Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.</p> <p>(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.</p> |
| <p>§ 7 Jugendfeuerwehr</p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.</p> | <p>§ 7 Jugendfeuerwehr</p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.</p> | <p>§ 7 Jugendfeuerwehr</p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. <p>Auf Antrag der Jugendgruppenleiter und des jeweiligen Abteilungsausschusses einer Einsatzabteilung kann der Feuerwehrausschuss das Eintrittsalter der beantragenden Jugendgruppe auf 8 Jahre heruntersetzen.</p> <p>Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird, | <p>(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. <p>Auf Antrag der Jugendgruppenleiter und des jeweiligen Abteilungsausschusses einer Einsatzabteilung kann der Feuerwehrausschuss das Eintrittsalter der beantragenden Jugendgruppe auf 8 Jahre heruntersetzen.</p> <p>Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird, | <p>(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. <p>Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird, 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt, 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder |
|---|---|---|

| | | |
|--|--|---|
| <p>2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt, 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrrückmandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrrückmandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Jugendfeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Jugendfeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrrückmandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr</p> | <p>2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt, 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrrückmandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrrückmandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Jugendfeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Jugendfeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrrückmandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr</p> | <p>6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrrückmandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrrückmandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Jugendfeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Jugendfeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden</p> <p>(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrrückmandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|--|
| <p>unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Jugendgruppenleiter) (Abs. 1) gilt Abs. 4 entsprechend. (7) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Kenzingen“.</p> | <p>unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Jugendgruppenleiter) (Abs. 1) gilt Abs. 4 entsprechend. (7) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Kenzingen“.</p> | |
| | | <p>§ 8 Musikabteilung (1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. <p>Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus der Musikabteilung ausscheidet, |

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,</p> <p>3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,</p> <p>4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder</p> <p>5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.</p> <p>(3) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden</p> <p>(4) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>§ 8 Ehrenmitglieder Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und 2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant (bzw. Ehrenabteilungskommandant) verleihen. | <ol style="list-style-type: none"> 1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, 2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen, 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen, <p>(6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.</p> |
| <p>§ 8 Ehrenmitglieder Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und 2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant (bzw. Ehrenabteilungskommandant) verleihen. | <p>§ 8 Ehrenmitglieder Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und 2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant (bzw. Ehrenabteilungskommandant) verleihen. | <p>§ 9 Ehrenmitglieder Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und 2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen. |
| <p>§ 9 Organe der Feuerwehr Organe der Feuerwehr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrkommandant, 2. Abteilungskommandanten, 3. die Leiter der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr, 4. Feuerwehrausschuss, 5. Abteilungsausschüsse, 6. Hauptversammlung, 7. Abteilungsversammlungen. | <p>§ 9 Organe der Feuerwehr Organe der Feuerwehr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrkommandant, 2. Abteilungskommandanten, 3. die Leiter der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr, 4. Feuerwehrausschuss, 5. Abteilungsausschüsse, 6. Hauptversammlung, 7. Abteilungsversammlungen. | <p>§ 10 Organe der Feuerwehr Organe der Feuerwehr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrkommandant, 2. Abteilungskommandant, 3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung, 4. Feuerwehrausschuss, 5. Abteilungsausschüsse, 6. Hauptversammlung, 7. Abteilungsversammlungen. |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungscommandanten und Stellvertreter</p> <p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein erster und zweiter Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.</p> <p>(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.</p> <p>(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. <p>(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.</p> <p>(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines</p> | <p>§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungscommandanten und Stellvertreter</p> <p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.</p> <p>(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.</p> <p>(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. <p>(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.</p> <p>(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines</p> | <p>§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungscommandant und Stellvertreter</p> <p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.</p> <p>(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.</p> <p>(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. <p>(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.</p> <p>(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten</p> |
|---|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.</p> <p>(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p> <p>(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines oder mehrerer hauptberuflich tätigen Stellvertreter/-s des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat</p> | <p>Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den/die vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder zu seinen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.</p> <p>(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p> <p>(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines oder mehrerer hauptberuflich tätigen Stellvertreter/-s des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat</p> | <p>nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.</p> <p>(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p> <p>(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <p>1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen, 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen, 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen, 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten, 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen. <p>Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).</p> <p>(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p> <p>(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den</p> | <p>insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen, 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen, 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen, 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten, 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen. <p>Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).</p> <p>(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p> <p>(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den</p> | <p>Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG), 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen, 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten, 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen. <p>Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.</p> <p>(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p> <p>(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p> <p>(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p> <p>(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihr jeweiliger Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 bis 12 entsprechend.</p> <p>§ 11 Unterführer</p> <p>(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören, 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen | <p>Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p> <p>(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p> <p>(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 bis 12 entsprechend.</p> <p>§ 11 Unterführer</p> <p>(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören, 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen | <p>und Pflichten zu vertreten.</p> <p>(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p> <p>(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der Abteilungversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.</p> <p>§ 12 Unterführer</p> <p>(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören, 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen |
|--|--|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen. (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p> | <p>und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen. (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p> | <p>und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen. (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p> |
| <p>§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der/Die Gerätewart/-e wird /werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. (3) Der Kassenverwalter hat die</p> | <p>§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der/Die Gerätewart/-e wird /werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. (3) Der Kassenverwalter hat die</p> | <p>§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart (1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. (3) Der Kassenverwalter hat die</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p> <p>(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrrkommandanten zu melden.</p> <p>(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.</p> | <p>Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p> <p>(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrrkommandanten zu melden.</p> <p>(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.</p> | <p>Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p> <p>(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrrkommandanten zu melden.</p> <p>(5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.</p> <p>(6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.</p> |
| <p>§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus acht auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>- 4 Mitglieder der Abteilung Kenzingen (Kernstadt)</p> <p>- 1 Mitglied der Abteilung Bombach</p> <p>- 1 Mitglied der Abteilung Nordweil</p> <p>- 2 Mitglieder der Abteilung Hecklingen</p> | <p>§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus acht auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>- 4 Mitglieder der Abteilung Kenzingen (Kernstadt)</p> <p>- 1 Mitglied der Abteilung Bombach</p> <p>- 1 Mitglied der Abteilung Nordweil</p> <p>- 2 Mitglieder der Abteilung Hecklingen</p> | <p>§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus ... auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an</p> <p>- der Stellvertreter des Feuerwehrrkommandanten,</p> <p>- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem mit Stimmberechtigung an, sofern sie nicht bereits nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten), - der Leiter der Seniorenabteilung, - der Jugendfeuerwehrwart, - der Schriffführer und - der Kassenverwalter. <p>(3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.</p> <p>(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p> | <p>(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem mit Stimmberechtigung an, sofern sie nicht bereits nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten), - der Leiter der Seniorenabteilung, - der Jugendfeuerwehrwart, - der Schriffführer und - der Kassenverwalter. <p>(3) Werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.</p> <p>(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - der Leiter der Altersabteilung, - der Jugendfeuerwehrwart, - der Leiter der Musikabteilung, - der Schriffführer, - der Kassenverwalter und - der Pressesprecher. <p>(3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.</p> <p>(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den</p> |
|---|--|--|

| | | |
|--|---|--|
| <p>(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.</p> <p>(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzabteilung in Kenzingen (Kernstadt) aus 6 gewählten Mitgliedern, - Einsatzabteilung in Kenzingen-Nordweil aus 4 gewählten Mitgliedern, - Einsatzabteilung in Kenzingen-Bombach aus 4 gewählten Mitgliedern, - Einsatzabteilung in Kenzingen-Hecklingen aus 4 gewählten Mitgliedern. <p>Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> <p>Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter mit Stimmrecht an.</p> | <p>(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.</p> <p>(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzabteilung in Kenzingen (Kernstadt) aus 6 gewählten Mitgliedern, - Einsatzabteilung in Kenzingen-Nordweil aus 4 gewählten Mitgliedern, - Einsatzabteilung in Kenzingen-Bombach aus 4 gewählten Mitgliedern, - Einsatzabteilung in Kenzingen-Hecklingen aus 4 gewählten Mitgliedern. <p>Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> <p>Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem die Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter mit Stimmrecht an.</p> | <p>Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.</p> <p>(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern, - Einsatzabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern, - Einsatzabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern. <p>Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> <p>Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.</p> <p>Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.</p> <p>(10) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der</p> |
|--|---|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.</p> | <p>Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.</p> | <p>Abteilungsausschüsse gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.</p> |
| | | <p>§ 15 Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen (1) Bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und - bei der Altersabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern, - bei der Altersabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern, - bei der Altersabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern, - bei der Jugendfeuerwehr aus ... gewählten Mitgliedern. - bei der Musikabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern. - bei der Musikabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. (2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss und die Entlastung des Kassenverwalters. (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> | <p>§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss und die Entlastung des Kassenverwalters. (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> | <p>(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 14 Absätze 4 bis 8 sowie Absatz 10 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.</p> |
| <p>§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss. (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> | <p>§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss. (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> | <p>(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 14 Absätze 4 bis 8 sowie Absatz 10 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p> <p>(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(6) Für die Abteilungsversammlung der Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlung bei der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.</p> | <p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p> <p>(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob</p> <p>(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder</p> <p>(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.</p> <p>Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.</p> | <p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p> <p>(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob</p> <p>(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder</p> <p>(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.</p> <p>Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.</p> |
|--|--|---|

| | | |
|---|---|---|
| | <p>Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Feuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.</p> <p>(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlung bei der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.</p> | <p>Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.</p> <p>(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.</p> |
| <p>§ 15 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p> <p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem FwG zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden</p> | <p>§ 15 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p> <p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem FwG zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.</p> <p>(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner</p> | <p>§ 17 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p> <p>Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.</p> <p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet</p> | <p>Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an</p> | <p>durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.</p> <p>(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt</p> |
|---|---|--|

| | | |
|--|--|---|
| <p>innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.</p> <p>(6) Kommt binnen dreier Monate die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p> <p>(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.</p> | <p>den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.</p> <p>(6) Kommt binnen dreier Monate die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p> <p>(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob</p> <p>(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder</p> <p>(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder</p> <p>(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.</p> <p>(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr</p> | <p>hat.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.</p> <p>(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p> <p>(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob</p> <p>(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder</p> <p>(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder</p> <p>(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.</p> | <p>Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden. (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.</p> |
| <p>§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. (2) Das Sondervermögen besteht aus 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter, 2. Erträgen aus Veranstaltungen, 3. sonstigen Einnahmen, 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur</p> | <p>§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. (2) Das Sondervermögen besteht aus 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter, 2. Erträgen aus Veranstaltungen, 3. sonstigen Einnahmen, 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur</p> | <p>§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. (2) Das Sondervermögen besteht aus 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter, 2. Erträgen aus Veranstaltungen, 3. sonstigen Einnahmen, 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister. (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen. (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.</p> <p>§ 17 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 31. Januar 1991 außer Kraft.</p> | <p>eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister. (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen. (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.</p> <p>§ 17 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 30.04.2015 außer Kraft.</p> | <p>eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister. (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen. (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.</p> <p>§ 19 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom ... außer Kraft.</p> |
|---|---|---|



| | | | |
|---------------|---|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Anwesend: | Bürgermeisterstellvertreter und 17 Stadträte | Schriftführer: | Stefan Benker |
| Vorsitzender: | Karl Weiß | Aktenzeichen: | 022.332 |

TOP 10

Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim Vorberatung der Tagesordnungspunkte der Verbandsversammlung am 4. Mai 2021

1. Beschlussantrag:

Auf die Beschlussvorlagen für die Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim wird verwiesen.

2. Aussprache:

Bürgermeisterstellvertreter Karl Weiß führt in die Vorlage ein. Zur Beratung stünden die Tagesordnungspunkte der Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim am 4. Mai 2021. Tagesordnungspunkt 1 habe die zweite punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans zum Inhalt. Ausgewiesen werden solle ein Gebiet für touristische Zwecke im Bereich ‚Glöcklemühle‘, Gemarkung Herbolzheim. Dem Aufstellungsbeschluss habe man zugestimmt, heute stehe der Feststellungsbeschluss an. Tagesordnungspunkt 2 habe die vierte punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans zum Inhalt. Ausgewiesen werden solle ein Gebiet für die Erweiterung einer Gewerbefläche im Bereich ‚Oberfeld Süd‘, Gemarkung Herbolzheim. Die Firma selbst befinde sich auf der Gemarkung Ringsheim. Dem Aufstellungsbeschluss habe man zugestimmt, heute stehe der Feststellungsbeschluss an. Tagesordnungspunkt 3 betreffe den Jahresabschluss 2020 des Verbandes. Im Anschluss bittet er Herrn Markus Bühler, Leiter Fachbereich 1, um eine kurze Erläuterung.

Herr Bühler berichtet, der Jahresabschluss 2020 sei fertiggestellt. Das Vermögen zum Ende des Jahres 2020 betrage rund 975.000 Euro.

StR Schwier konstatiert, das Gebiet ‚Glöcklemühle‘ liege zwar in einem Naturschutzgebiet, die Planung füge sich aber gut ein. Dies könne ein Vorbild für Kenzingen sein, das ein ähnliches Vorhaben im Außenbereich plane. Das Gebiet ‚Oberfeld Süd‘ hingegen sehe er kritisch. Hier werde wertvolles Ackerland zu Lagerfläche umgewandelt. Dem könne er nicht zustimmen.

StR Striegel ergänzt, laut Zeitung habe bereits der Spatenstich stattgefunden, obwohl der endgültige Beschluss noch ausstehe. Dies ärgere ihn.

StR Dr. Aldinger hält fest, es gelte zwar der Grundsatz, sich in Belange auf anderen Gemarkungen nicht einzumischen, es gelte aber das Ziel des ‚Null-Flächenverbrauchs‘. Er könne ebenfalls nicht zustimmen.

StR Kleinstück schließt sich seinen beiden Vorrednern an.

StR Schuster wirft ein, man berate heute nur vor. Die endgültige Entscheidung treffe die Versammlung.

Herr Stefan Benker, Leiter Fachbereich 2, erläutert, der Rat müsse heute entscheiden, um die Kenzinger Mitglieder der Versammlung mit einem für sie bindenden Entschluss entsenden zu können. Es stehe dem Rat selbstverständlich frei, gegen den Feststellungsbeschluss für den Bereich ‚Oberfeld Süd‘ zu stimmen. Er erinnere aber, dass alle nun vorgebrachten Argumente bereits beim Aufstellungsschluss bekannt gewesen seien. Diesem habe man jedoch zugestimmt. Ein nun anderslautender Beschluss sei möglich, es gelte aber die Außenwirkung zu bedenken. Es bestünde die Möglichkeit, dass Zweifel an der Verlässlichkeit und Konsistenz des Gremiums aufkommen.

3. Beschlussfassung:

| | |
|--|--|
| Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO) zu TOP 1 offen: <input checked="" type="checkbox"/> geheim: <input type="checkbox"/> | Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: - |
| Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO) zu TOP 2 offen: <input checked="" type="checkbox"/> geheim: <input type="checkbox"/> | Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 7 Enthaltungen: 3 |
| Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO) zu Top 3 offen: <input checked="" type="checkbox"/> geheim: <input type="checkbox"/> | Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: - |

4. Beschluss:

Auf die Beschlussvorlagen für die Sitzung der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim wird verwiesen.



Stadt Kenzingen
FACHBEREICH 2

Beschlussvorlage



Nr.: 2021-2-187
Az.: 022.332

Berichtersteller:
Benker, Stefan

ausgegeben am: 13.04.2021

Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim Vorberatung der Tagesordnungspunkte der Verbandsversammlung am 4. Mai 2021

Beschlussfolge:

Gemeinderat

öffentlich

22.04.2021

Beschlussantrag:

Auf die Beschlussvorlagen für die Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim wird verwiesen.

Begründung:

Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen für die Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, 4. Mai 2021, sind als Anlagen beigefügt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kenzingen, 12. April 2021

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Stefan Benker
Fachbereich 2

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim

Rheinhausen



Kenzingen



Weisweil



Herbolzheim



Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim
Sitz: Rathaus, Postfach 11 19, 79337 Kenzingen
Postanschrift: Rathaus, Hauptstr. 26, 79336 Herbolzheim

An die
Damen und Herren
der Verbandsversammlung

Verbandsgeschäftsführer
Bruno Witt
Telefon: 07643/9177-30
Fax: 07643/9177-25
E-Mail: b.witt@stadt-herbolzheim.de
Az: wi

30. März 2021

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungs- Verbandes Kenzingen-Herbolzheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Dienstag, 04. Mai 2021**, findet um **18:00 Uhr** in der **Turn- und Festhalle, Balgerstraße 2**, in 79341 Kenzingen eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt, wozu ich Sie recht herzlich einlade.

Im Falle Ihrer Verhinderung bitte ich Sie, Ihre Einladung Ihrem persönlichen Stellvertreter zukommen zu lassen.

Tagesordnung:

1. 2. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des SV 2021-001
Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim
- Bereich „Glöckle-Mühle“, Stadt Herbolzheim (OT Bleichheim) (Feststellungsbeschluss)
2. 4. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des SV 2021-002
Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim
- Bereich „Oberfeld Süd“, Stadt Herbolzheim (Feststellungsbeschluss)
3. Jahresabschluss 2020 SV 2021-003
4. Mitteilugen
5. Anfragen aus der Mitte der Verbandsversammlung
6. Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Gedemer
Verbandsvorsitzender

Bankverbindung: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
IBAN: DE45 6805 0101 0022 0543 19, BIC: FRSPDE66XXX

Sitzungsvorlage

**Gemeindeverwaltungsverband
Kenzingen-Herbolzheim**

Beschlussvorlage

Berichtersteller:
Verbandsvorsitzender
Thomas Gedemer

Nr.: 2021 - 001

2. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim - Bereich „Glöckle-Mühle“, Stadt Herbolzheim (OT Bleichheim) (Feststellungsbeschluss)**1. Beschlussfolge:**

| | | |
|---------------------|------------|----------|
| Verbandsversammlung | Öffentlich | 11.02.20 |
| Verbandsversammlung | Öffentlich | 28.07.20 |
| Verbandsversammlung | Öffentlich | 04.05.21 |

2. Beschlussantrag:

- Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes GVV Kenzingen – Herbolzheim wägt die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab und beschließt über die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Wünsche, Anregungen und Bedenken.
- Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes GVV Kenzingen – Herbolzheim fasst den Feststellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Glöckle-Mühle“ in der Stadt Herbolzheim.

3. Begründung:

Die vorliegende 2. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf den Standort rund um die Glöckle-Mühle, die sich östlich des Ortsteils Bleichheim in Herbolzheim befindet.

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen



Luftbild des Änderungsbereichs, Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung
Quelle: LUBW 2020

Der Planungsanlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Absicht der Eigentümer, das Areal rund um die bestehende Glöckle-Mühle um weitere touristische Nutzungen zu ergänzen. Die Glöckle-Mühle ist im Ortsteil Bleichheim der Stadt Herbolzheim ein beliebtes Ausflugsziel und stellt damit ein wichtiges Freizeit- und Tourismusangebot in der Umgebung dar. Die Fläche rund um die historische Mühle wurde bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zwar berücksichtigt, jedoch ohne einen größeren Weiterentwicklungsspielraum.

Der neue Eigentümer möchte den Standort touristisch neu beleben und hat hierfür bereits ein Konzept vorgelegt. Die Planung sieht vor, das Hauptgebäude der Glöckle-Mühle umzubauen, um mehrere Ferienwohnungen unterzubringen. Im zentralen Bereich soll zusätzlich ein gastronomisches Angebot entstehen. Gleichzeitig sollen auf den dahinterliegenden Flächen zusätzlich Camping- und Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Dieses soll durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich umgesetzt werden. Da die Flächen nur teilweise als Sonderbauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans dargestellt sind, muss vorab eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden.

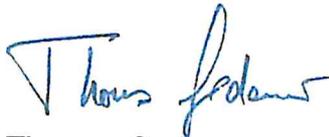
Der Änderungsbereich der 2. FNP-Änderung wurde gegenüber der Frühzeitigen Beteiligung nochmals angepasst und deckt sich mit dem Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplans „Glöckle-Mühle“. Der Bereich umfasst das bestehende Mühlengebäude mit dem größeren Vorplatz sowie die dahinterliegenden Flächen, bestehend aus Pferdekoppel im Nordosten und der ehemaligen Wagenburg im Südosten.

Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren, also mit einer zweistufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht wird durch das Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie, Dr. Alfred Winski in Teningen, erarbeitet und den Unterlagen entsprechend beigelegt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 09.03.2020 – 19.04.2020 statt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 jedoch wiederholt (25.05.2020 – 26.06.2020). Die Offenlage wurde im Zeitraum vom 07.09.2020 – 09.10.2020 durchgeführt.

Herbolzheim, den 30.03.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Gedemer'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'T'.

Thomas Gedemer
Verbandsvorsitzender

Sitzungsvorlage

**Gemeindeverwaltungsverband
Kenzingen-Herbolzheim**

Beschlussvorlage

Berichtersteller:
Verbandsvorsitzender
Thomas Gedemer

Nr.: 2021 - 002

4. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim - Bereich „Oberfeld Süd“, Stadt Herbolzheim (Feststellungsbeschluss)**1. Beschlussfolge:**

| | | |
|---------------------|------------|----------|
| Verbandsversammlung | Öffentlich | 11.02.20 |
| Verbandsversammlung | Öffentlich | 28.07.20 |
| Verbandsversammlung | Öffentlich | 04.05.21 |

2. Beschlussantrag:

- Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes GVV Kenzingen – Herbolzheim wägt die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab und beschließt über die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Wünsche, Anregungen und Bedenken.
- Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes GVV Kenzingen – Herbolzheim fasst den Feststellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Oberfeld Süd“ in der Stadt Herbolzheim.

3. Begründung:**Planungsinhalt**

Die vorliegende 4. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf die Darstellung einer gewerblichen Baufläche an der nördlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Herbolzheim.

Ja-Stimmen

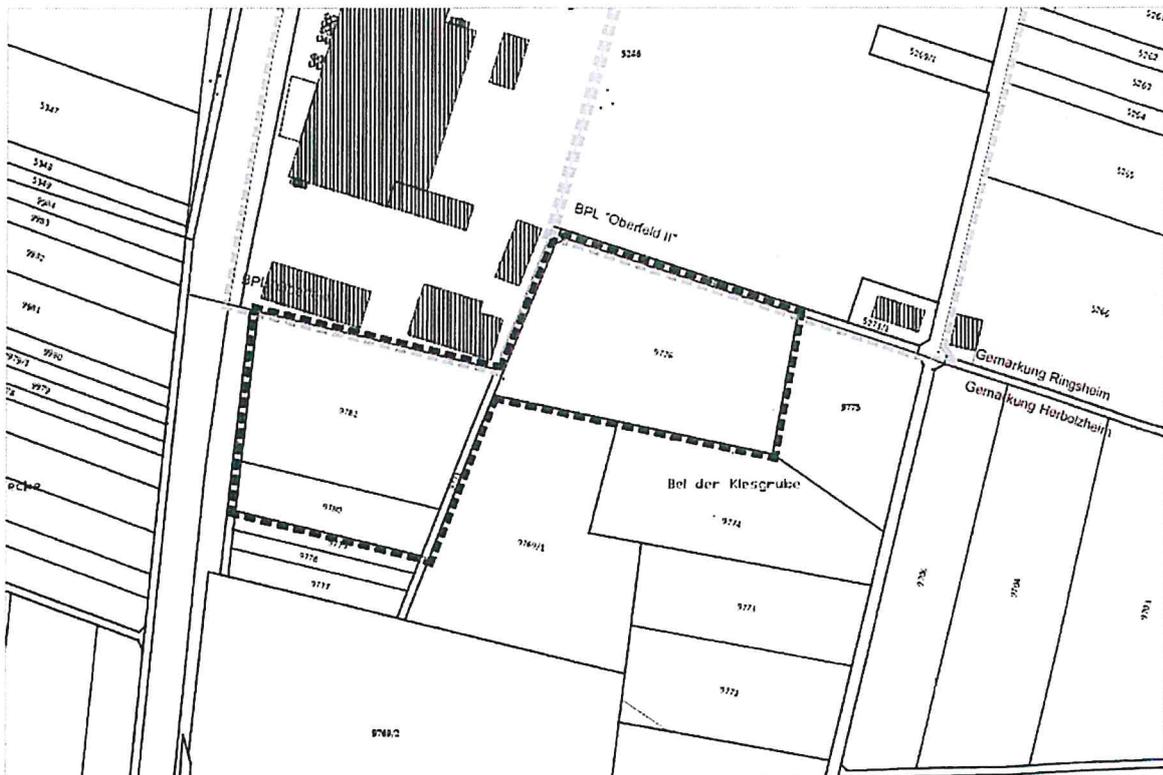
Nein-Stimmen

Enthaltungen

Anlass hierzu ist der dringende Erweiterungsbedarf der Fa. Simona aus Ringsheim, die südlich an die Herbolzheimer Gemarkung angrenzt. Die Firma stellt unterschiedliche thermoplastische Kunststoffprodukte her und lagert aufgrund der beengten Platzverhältnisse schon heute Material auf Grundstücken der Stadt Herbolzheim. Für die Lagerfläche liegt zwar eine Baugenehmigung vor, eine planungsrechtliche Sicherung durch einen Bebauungsplan gibt es jedoch nicht. Im FNP ist die genutzte Fläche heute als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Wegen der guten wirtschaftlichen Entwicklung der Firma werden weitere Flächen zur Lagerung der Materialien benötigt. Hierzu kommen zwei Grundstücke in direkter Nachbarschaft (auf der Gemarkung Herbolzheim) in Frage: Flurstück Nr. 9776 und 9780. Zur Realisierung dieser Lagerfläche wird die Stadt Herbolzheim den Bebauungsplan „Oberfeld Süd“ aufstellen. Dieser wird neben den neuen Lagerflächen auch die bestehenden Lagerflächen auf der Gemarkung Herbolzheim umfassen. Da der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt werden kann, ist parallel hierzu die Änderung des Flächennutzungsplans (4. FNP-Änderung) erforderlich.

Die folgende Abbildung verdeutlicht den geplanten Änderungsbereich der 4. FNP-Änderung. Dieser wird mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans identisch sein:



Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Regelverfahren, also mit einer zweistufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht wird durch das Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie, Dr. Alfred Winski in Teningen, erarbeitet und den Unterlagen entsprechend beigelegt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 09.03.2020 – 19.04.2020 statt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 jedoch wiederholt (25.05.2020 – 26.06.2020). Die Offenlage wurde im Zeitraum vom 07.09.2020 – 09.10.2020 durchgeführt.

Herbolzheim, den 30.03.2021



Thomas Gedemer
Verbandsvorsitzender

Sitzungsvorlage

Gemeindeverwaltungsverband
Kenzingen-Herbolzheim

Beschlussvorlage

Nr.: 2021-003

Berichterstatter:
Markus Bühler**Jahresabschluss 2020****1. Beschlussfolge:**

Verbandsversammlung

öffentlich

04.05.21

2. Beschlussantrag:

Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 18, 19 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss für das Jahr 2020 wie folgt fest:

| | | EUR |
|------|--|------------|
| 1. | Ergebnisrechnung | |
| 1.1 | Summe der ordentlichen Erträge | 116.411,36 |
| 1.2 | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 116.411,36 |
| 1.3 | Ordentliches Ergebnis | 0,00 |
| 1.4 | Außerordentliche Erträge | 0,00 |
| 1.5 | Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 |
| 1.6 | Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) | 0,00 |
| 1.7 | Gesamtergebnis | 0,00 |
| 2. | Finanzrechnung | |
| 2.1 | Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 125.582,46 |
| 2.2 | Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 61.832,31 |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung | 63.750,15 |
| 2.4 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 41.826,26 |
| 2.5 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 0,00 |
| 2.6 | Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) | 41.826,26 |
| 2.7 | Finanzierungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.3 und 2.6) | 105.576,41 |
| 2.8 | Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 |
| 2.9 | Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 41.826,26 |
| 2.10 | Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit | 41.826,26 |
| 2.11 | Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres | 63.750,15 |
| 2.12 | Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen | 0,00 |
| 2.13 | Anfangsbestand an Zahlungsmitteln | 407.024,82 |

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

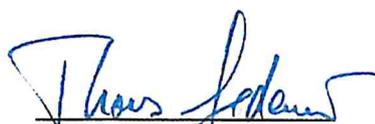
| | | EUR |
|------|---|------------|
| 2.14 | Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12) | 63.750,15 |
| 2.15 | Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushalts- jahres (Saldo aus 2.13 und 2.14) | 470.774,97 |
| 3. | Bilanz | |
| 3.1 | Immaterielles Vermögen | 0,00 |
| 3.2 | Sachvermögen | 142.500,80 |
| 3.3 | Finanzvermögen | 834.120,50 |
| 3.4 | Abgrenzungsposten | 0,00 |
| 3.5 | Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) | 0,00 |
| 3.6 | Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5) | 976.621,30 |
| 3.7 | Eigenkapital | 178.126,00 |
| 3.8 | Rücklagen | 0,00 |
| 3.9 | Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses | 0,00 |
| 3.10 | Sonderposten | 0,00 |
| 3.11 | Rückstellungen | 0,00 |
| 3.12 | Verbindlichkeiten | 798.495,30 |
| 3.13 | Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 0,00 |
| 3.14 | Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13) | 976.621,30 |

4. Der Rechenschaftsbericht 2020 mit allen Anlagen wird zur Kenntnis genommen.

3. Begründung:

Der vollständige Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung, Bilanz und Anhang ist der Beschlussvorlage als Anhang beigelegt.

Kenzingen, den 06. April 2021


Thomas Gedemer
Verbandsvorsitzender

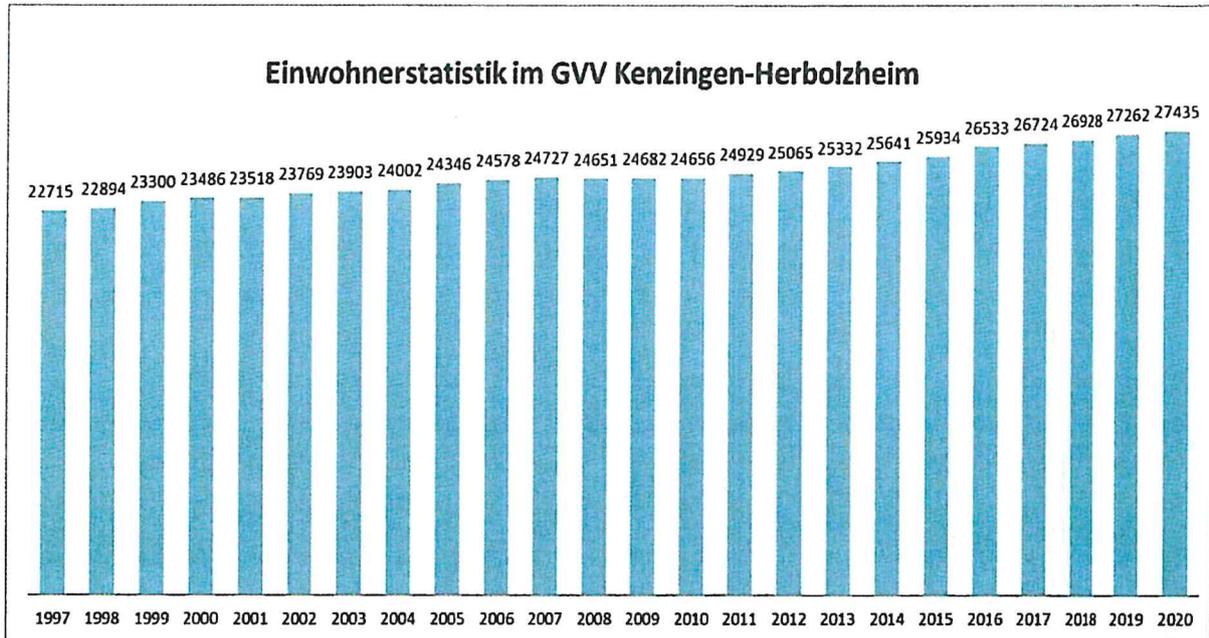

Markus Bühler
Verbandsrechner

Anlage: Jahresabschluss 2020



Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen – Herbolzheim

Jahresabschluss 2020



Quelle: Statistisches Landesamt BW, Bevölkerungsfortschreibung
Stichtag: 2. Quartal (30.06.2020)





Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|---------|
| Feststellungsbeschluss Verbandsversammlung | 3 – 4 |
| Rechenschaftsbericht | 5 – 8 |
| Gesamtergebnisrechnung 2020 | 9 – 11 |
| Gesamtfinanzrechnung 2020 | 12 - 15 |
| Bilanz | 16 |
| Anhang/ Anlagen | |
| Vermögensübersicht (§ 95 Abs. 3 Nr. 1 GemO; § 55 Abs. 1 GemHVO; § 18 GKZ) | 17 |
| Schuldenübersicht (§ 95 Abs. 3 Nr. 2 GemO; §§ 55 Abs. 2 u. 61 Nr. 38 GemHVO; § 18 GKZ) | 18 |
| Übersicht Verbandsvorsitzender und Verbandsversammlung (§ 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO; § 18 GKZ) | 19 - 20 |



Jahresabschluss 2020 GVV Kenzingen – Herbolzheim

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 18, 19 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) stellt die Verbandsversammlung am 04.05.2021 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 wie folgt fest:

| | | EUR |
|-----------|---|------------|
| 1. | Ergebnisrechnung | |
| 1.1 | Summe der ordentlichen Erträge | 116.411,36 |
| 1.2 | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 116.411,36 |
| 1.3 | Ordentliches Ergebnis | 0,00 |
| 1.4 | Außerordentliche Erträge | 0,00 |
| 1.5 | Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 |
| 1.6 | Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) | 0,00 |
| 1.7 | Gesamtergebnis | 0,00 |
| 2. | Finanzrechnung | |
| 2.1 | Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 125.582,46 |
| 2.2 | Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 61.832,31 |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung | 63.750,15 |
| 2.4 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 41.826,26 |
| 2.5 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 0,00 |
| 2.6 | Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) | 41.826,26 |
| 2.7 | Finanzierungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.3 und 2.6) | 105.576,41 |
| 2.8 | Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 |
| 2.9 | Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 41.826,26 |
| 2.10 | Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit | 41.826,26 |
| 2.11 | Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres | 63.750,15 |
| 2.12 | Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen | 0,00 |
| 2.13 | Anfangsbestand an Zahlungsmitteln | 407.024,82 |
| 2.14 | Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12) | 63.750,15 |
| 2.15 | Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14) | 470.774,97 |
| 3. | Bilanz | |
| 3.1 | Immaterielles Vermögen | 0,00 |
| 3.2 | Sachvermögen | 142.500,80 |
| 3.3 | Finanzvermögen | 834.120,50 |
| 3.4 | Abgrenzungsposten | 0,00 |
| 3.5 | Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) | 0,00 |



| | | EUR |
|------|--|------------|
| 3.6 | Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5) | 976.621,30 |
| 3.7 | Eigenkapital | 178.126,00 |
| 3.8 | Rücklagen | 0,00 |
| 3.9 | Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses | 0,00 |
| 3.10 | Sonderposten | 0,00 |
| 3.11 | Rückstellungen | 0,00 |
| 3.12 | Verbindlichkeiten | 798.495,30 |
| 3.13 | Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 0,00 |
| 3.14 | Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13) | 976.621,30 |

4. Der Rechenschaftsbericht 2020 mit allen Anlagen wird zur Kenntnis genommen.

Kenzingen, den 04.05.2021

Thomas Gedemer
Verbandsvorsitzender



Rechenschaftsbericht

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Der Haushaltsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes für die Haushaltsjahre 2020/2021 wurde von der Verbandsversammlung am 11. Februar 2020 beschlossen.

Der Ergebnishaushalt 2020 wurde mit ordentlichen Erträgen von 158.750 Euro und ordentlichen Aufwendungen von 158.750 Euro geplant. Im Rechnungsabschluss sind ordentliche Erträge von 116.411 Euro und ordentliche Aufwendungen von 116.411 Euro ausgewiesen.

Teilhaushalt 1 –Innere Verwaltung-

Teilhaushalt 1 umfasst den **Produktbereich 11 –Innere Verwaltung-** mit folgenden Produktgruppen:

11.10 Steuerung

11.11 Organisation und Dokumentation, politische Willensbildung

11.21 Personalwesen

11.22 Finanzverwaltung Kasse

11.26 Zentrale Dienstleistungen

Im Haushaltsplan waren für diese Aufgaben Aufwendungen in Höhe von 28.550 Euro veranschlagt, im Rechnungsergebnis sind Aufwendungen in Höhe von 24.703 Euro ausgewiesen. Die Einsparungen im Vergleich zum Haushaltsplan in Höhe von 13 % verteilen sich auf alle Aufgabenbereiche und werden hauptsächlich bei den Geschäftsaufwendungen und EDV-Kosten erzielt.

Teilhaushalt 2 –Dienstleistungen und Infrastruktur-

Teilhaushalt 2 umfasst die **Produktbereiche:** 12 - Sicherheit und Ordnung-, 51 - Räumliche Planung und Entwicklung-, 52 - Bauordnung-, 54 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV- und 57 - Wirtschaft und Tourismus-.

Im Haushaltsplan wurde dieser Teilhaushalt mit Erträgen in Höhe von 66.400 Euro und Aufwendungen in Höhe von 121.050 Euro geplant. Im Ergebnis ergeben die Erträge 57.405 Euro und die Aufwendungen 82.582 Euro.



Produktbereiche 12 –Sicherheit und Ordnung-

Produktgruppe

12.20 Ordnungswesen

Verwaltungsgebühren hauptsächlich für die Ausstellung von Fischereischeinen führen zu Erträgen in Höhe von 4.405 Euro (VJ: 5.586 Euro). Diesen stehen Aufwendungen in Höhe von 8.378 Euro für Personal und für Fischereiabgabe gegenüber. Im Ergebnis ist ein Defizit in Höhe von 3.974 Euro ausgewiesen, was auf Niveau des geplanten in Höhe von 4.100 Euro liegt.

Produktbereich 51 –Räumliche Planung und Entwicklung-

Produktgruppe

51.10 Stadtentwicklung, Stadtplanung

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Fortschreibungen des durch Feststellungsbeschluss in 2018 neu aufgestellten Flächennutzungsplans waren 10.100 Euro im Haushaltsplan eingestellt, diese wurden in 2020 nicht benötigt.

Produktbereich 52 -Bauordnung-

Produktgruppe

52.10 Bauverwaltung

Aufwendungen in Höhe von zusammen 3.433 Euro fielen hauptsächlich für Erstattungen an die Stadt Kenzingen für die Inanspruchnahme von Personal an.

Produktbereich 54 –Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV-

Produktgruppen

54.10 Gemeindestraßen

54.70 Verkehrsbetriebe/ ÖPNV

Zuweisungen aus FAG-Mitteln für Gemeindeverbindungsstraßen in Höhe von 53.000 Euro wurden vom Land an den GVV überwiesen. Diese ergeben sich aus einer Pauschale von 2.500 Euro je km GV-Straße. Nachdem die bisherige Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen – Herbolzheim – Ringsheim im April 2013 zur B 3 umgewidmet wurde, verringert sich die Strecke der Gemeindeverbindungsstraßen auf den Gemarkungsgebieten der vier Mitgliedsgemeinden um 2,4 km. Die erstmals in 2020 korrigierte Streckenlänge als Bemessungsgrundlage für die pauschalen FAG-Zuweisungen beträgt 21,2 km. Hiervon entfallen auf Herbolzheim 4,6 km (bisher 5,3 km)



und auf Kenzingen 12,4 km (bisher 14,1 km). Die berücksichtigten Straßen auf Gemarkung Rheinhausen mit 2,0 km und Weisweil mit 2,2 km bleiben unverändert.

Dieser Betrag ist in gleicher Höhe bei den Unterhaltungsaufwendungen ausgewiesen. Die bis zum Jahresende nicht abgerufenen Mittel werden in der Bilanz als Verbindlichkeit gegenüber den Mitgliedsgemeinden dargestellt.

Abschreibungen belasten das Ergebnis mit 7.125 Euro.

Für das Anrufsammeltaxi wurden 7.178 Euro (VJ: 9.661 Euro) aufgewendet; im Haushaltsplan wurden für diese Aufgabe 15.000 Euro bereitgestellt.

Produktbereich 57 –Wirtschaft und Tourismus-

Produktgruppen

57.10 Wirtschaftsförderung

57.50 Tourismus

Für diese Aufgaben wurden im Haushaltsplan 11.800 Euro bereitgestellt, die tatsächlichen Aufwendungen betragen 1.777 Euro und fielen für die Erstattung von Personalaufwendungen an die Stadt Kenzingen an.

Teilhaushalt 3 –Allgemeine Finanzwirtschaft-

Teilhaushalt 3 umfasst den

Produktbereich 61 –Allgemeine Finanzwirtschaft-

mit folgenden Produktgruppen:

61.10 Steuern, allgemeine Zuweisungen/ Umlagen

61.20 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Aufwendungen in Höhe von 9.126 Euro entstehen ausschließlich für Zinszahlungen für Finanzierungskredite, die von den Mitgliedsgemeinden Herbolzheim und Kenzingen in voller Höhe erstattet werden.

In den Erträgen ist weiter die allgemeine Umlage der Verbandsgemeinden zur Finanzierung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes enthalten. Diese beträgt 49.881 Euro, geplant wurde ein Bedarf von 83.250 Euro. Die Abweichungen sind bei den einzelnen Produktbereichen erläutert (siehe oben).



Erläuterungen zur Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind alle Einzahlungen und Auszahlungen verbucht. Sie spiegelt die Entwicklung der Liquidität des GVV's wider.

Aus der Ergebnisrechnung wird ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 63.750 Euro generiert, geplant wurde ein Überschuss in Höhe von 7.200 Euro.

Neben den eingeplanten nicht zahlungswirksamen Abschreibungen wird dieser Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes durch die Umlagen der Mitgliedsgemeinden zum Ausgleich der Ergebnisse 2019 und 2020 beeinflusst. Diese wurden jeweils erst im Folgejahr zahlungswirksam. Die pauschalen FAG-Zuweisungen für die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen, die von den Mitgliedsgemeinden in 2020 nicht in voller Höhe abgerufen wurden, werden in der Bilanz als Verbindlichkeit ausgewiesen und beeinflussen die Liquidität positiv.

Schließlich sind in der Finanzrechnung die Tilgungen der bestehenden Finanzierungskredite in Höhe von 41.826 Euro dargestellt. Diese werden in voller Höhe von den Mitgliedsgemeinden Herbolzheim und Kenzingen erstattet und ändern deshalb den Finanzierungsbestand nicht.

Als Saldo der Finanzrechnung 2020 wird der Bestand an Zahlungsmitteln um 63.750 Euro erhöht. Der Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2020 liegt bei 470.775 Euro.

Kenzingen, im April 2021

Thomas Gedemer
Verbandsvorsitzender

Markus Bühler
Verbandsrechner



Gesamtergebnisrechnung 2020, Stand: März 2021

| lfd. Nr. | Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten | Ergebnis Vorjahr 2019 EUR | Fortgeschriebener Ansatz 2020 EUR | Ergebnis 2020 EUR | Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR | Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR | Ermächtigungsübertragung aus 2019 EUR | Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR | Ermächtigungsübertragung nach 2021 EUR |
|----------|--|---------------------------|-----------------------------------|-------------------|-------------------------------|---|---------------------------------------|---------------------------------------|--|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 2 + | Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen | 120.411,62 | 144.650 | 102.880,52 | 41.769 | 0 | 0,00 | 41.769 | 0,00 |
| | 31320000 Sonstige allg. Zuweisungen Gem./GV | 59.051,62 | 83.250 | 49.880,52 | 33.369 | 0 | 0,00 | 33.369 | 0,00 |
| | 31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land | 61.360,00 | 61.400 | 53.000,00 | 8.400 | 0 | 0,00 | 8.400 | 0,00 |
| 5 + | Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen | 5.586,00 | 5.000 | 4.404,50 | 596 | 0 | 0,00 | 596 | 0,00 |
| | 33110000 Verwaltungsgebühren | 5.586,00 | 5.000 | 4.404,50 | 596 | 0 | 0,00 | 596 | 0,00 |
| 7 + | Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 85,96 | 0 | 0,00 | 0 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| | 34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen | 85,96 | 0 | 0,00 | 0 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| 8 + | Zinsen und ähnliche Erträge | 10.130,96 | 9.100 | 9.126,34 | 26- | 0 | 0,00 | 26- | 0,00 |
| | 36120000 Zinsertrag von Gemeinden und GV | 10.130,96 | 9.100 | 9.126,34 | 26- | 0 | 0,00 | 26- | 0,00 |
| 11 = | Ordentliche Erträge | 136.214,54 | 158.750 | 116.411,36 | 42.339 | 0 | 0,00 | 42.339 | 0,00 |
| 12 - | Personalaufwendungen | 5.375,04- | 5.500- | 5.376,06- | 124- | 0 | 0,00 | 124- | 0,00 |
| | 40110000 Beamte | 5.375,04- | 5.500- | 5.376,06- | 124- | 0 | 0,00 | 124- | 0,00 |
| 14 - | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 73.323,65- | 90.800- | 61.238,12- | 29.562- | 0 | 0,00 | 29.562- | 0,00 |
| | 42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge | 61.360,00- | 61.400- | 53.000,00- | 8.400- | 0 | 0,00 | 8.400- | 0,00 |
| | 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen | 0,00 | 100- | 0,00 | 100- | 0 | 0,00 | 100- | 0,00 |



| lfd. Nr. | Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten | Ergebnis Vorjahr 2019 EUR | Fortgeschriebener Ansatz 2020 EUR | Ergebnis 2020 EUR | Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR | Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR | Ermächtigungsübertragung aus 2019 EUR | Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR | Ermächtigungsübertragung nach 2021 EUR |
|----------|--|---------------------------|-----------------------------------|-------------------|-------------------------------|---|---------------------------------------|---------------------------------------|--|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw. | 392,08- | 2.300- | 0,00 | 2.300- | 0 | 0,00 | 2.300- | 0,00 |
| | 42710200 Aufwendungen für EDV | 1.161,12- | 2.000- | 1.059,71- | 940- | 0 | 0,00 | 940- | 0,00 |
| | 42910000 Aufwendungen f.so. Sach- u. Dienstlsg. | 10.410,45- | 25.000- | 7.178,41- | 17.822- | 0 | 0,00 | 17.822- | 0,00 |
| 15 | - Abschreibungen | 7.125,04- | 7.200- | 7.125,04- | 75- | 0 | 0,00 | 75- | 0,00 |
| | 47140000 AfA auf Infrastrukturvermögen | 7.125,04- | 7.200- | 7.125,04- | 75- | 0 | 0,00 | 75- | 0,00 |
| 16 | - Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 10.296,43- | 9.450- | 9.264,32- | 186- | 0 | 0,00 | 186- | 0,00 |
| | 45100000 Zinsaufwendungen an Bund | 3.603,23- | 0 | 3.296,52- | 3.297 | 0 | 0,00 | 3.297 | 0,00 |
| | 45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute | 6.527,73- | 9.100- | 5.829,82- | 3.270- | 0 | 0,00 | 3.270- | 0,00 |
| | 45930010 Aufwand aus Bankgebühren | 165,47- | 350- | 137,98- | 212- | 0 | 0,00 | 212- | 0,00 |
| 18 | - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 40.094,38- | 45.800- | 33.407,82- | 12.392- | 0 | 0,00 | 12.392- | 0,00 |
| | 44210000 Aufw. f. ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit | 680,00- | 3.000- | 2.120,00- | 880- | 0 | 0,00 | 880- | 0,00 |
| | 44220000 Verfügungsmittel (§13 Satz 1 Nr. 1 GemHV) | 0,00 | 300- | 0,00 | 300- | 0 | 0,00 | 300- | 0,00 |
| | 44290400 Rechts- und Beratungskosten | 0,00 | 5.000- | 0,00 | 5.000- | 0 | 0,00 | 5.000- | 0,00 |
| | 44310000 Geschäftsaufwendungen | 7.484,74- | 5.700- | 1.106,80- | 4.593- | 0 | 0,00 | 4.593- | 0,00 |
| | 44317000 Dienstreisen, Reisekosten | 0,00 | 200- | 0,00 | 200- | 0 | 0,00 | 200- | 0,00 |
| | 44410300 Versicherungen | 319,41- | 500- | 336,22- | 164- | 0 | 0,00 | 164- | 0,00 |



| lfd. Nr. | Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten | Ergebnis Vorjahr 2019 EUR | Fortgeschriebener Ansatz 2020 EUR | Ergebnis 2020 EUR | Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR | Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR | Ermächtigungsübertragung aus 2019 EUR | Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR | Ermächtigungsübertragung nach 2021 EUR |
|----------|---|---------------------------|-----------------------------------|-------------------|-------------------------------|---|---------------------------------------|---------------------------------------|--|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | 44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV) | 26.994,23- | 27.300- | 26.516,80- | 783- | 0 | 0,00 | 783- | 0,00 |
| | 44580000 Erstattungen an übrige Bereiche | 4.616,00- | 3.800- | 3.328,00- | 472- | 0 | 0,00 | 472- | 0,00 |
| 19 | = Ordentliche Aufwendungen | 136.214,54- | 158.750- | 116.411,36- | 42.339- | 0 | 0,00 | 42.339- | 0,00 |
| 20 | = Ordentliches Ergebnis | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| 23 | = Sonderergebnis | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| 24 | = Gesamtergebnis | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| 24 | nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |



Gesamtfinanzrechnung 2020, Stand: März 2021

| lfd. Nr. | Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten | Ergebnis Vorjahr 2019 EUR | Fortgeschriebener Ansatz 2020 EUR | Ergebnis 2020 EUR | Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR | Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR | Ermächtigungs- übertragung aus 2019 EUR | Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR | Ermächtigungs- übertragung nach 2021 EUR |
|----------|---|---------------------------------|---|-------------------------|-------------------------------------|--|--|---|---|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 2 | + Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 127.825,92 | 144.650 | 112.051,62 | 32.598 | 0 | 0,00 | 32.598 | 0,00 |
| | 61320000 Sonstige allg. Zuweisungen Gem./GV | 66.465,92 | 83.250 | 59.051,62 | 24.198 | 0 | 0,00 | 24.198 | 0,00 |
| | 61410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke | 61.360,00 | 61.400 | 53.000,00 | 8.400 | 0 | 0,00 | 8.400 | 0,00 |
| 4 | + Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen | 5.586,00 | 5.000 | 4.404,50 | 596 | 0 | 0,00 | 596 | 0,00 |
| | 63110000 Verwaltungsgebühren | 5.586,00 | 5.000 | 4.404,50 | 596 | 0 | 0,00 | 596 | 0,00 |
| 6 | + Kostenersparungen und Kostenumlagen | 85,96 | 0 | 0,00 | 0 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| | 64880000 Erstattungen von übrigen Bereichen | 85,96 | 0 | 0,00 | 0 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| 7 | + Zinsen und ähnliche Einzahlungen | 10.130,96 | 9.100 | 9.126,34 | 26- | 0 | 0,00 | 26- | 0,00 |
| | 66120000 Zinseinzahlungen von Gemeinden und GV | 10.130,96 | 9.100 | 9.126,34 | 26- | 0 | 0,00 | 26- | 0,00 |
| 9 | = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 143.628,84 | 158.750 | 125.582,46 | 33.168 | 0 | 0,00 | 33.168 | 0,00 |
| 10 | - Personalauszahlungen | 5.375,04- | 5.500- | 5.376,06- | 124- | 0 | 0,00 | 124- | 0,00 |
| | 70110000 Bezüge der Beamten | 5.375,04- | 5.500- | 5.376,06- | 124- | 0 | 0,00 | 124- | 0,00 |
| 12 | - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 13.374,22- | 90.800- | 13.784,11- | 77.016- | 0 | 0,00 | 77.016- | 0,00 |
| | 72120000 Unterh. des sonst. Unbew. Vermögens | 673,68- | 61.400- | 5.545,99- | 55.854- | 0 | 0,00 | 55.854- | 0,00 |



| lfd. Nr. | Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten | Ergebnis Vorjahr 2019 EUR | Fortgeschriebener Ansatz 2020 EUR | Ergebnis 2020 EUR | Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR | Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR | Ermächtigungs- übertragung aus 2019 EUR | Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR | Ermächtigungs- übertragung nach 2021 EUR |
|----------|--|---------------------------------|---|-------------------------|-------------------------------------|--|--|---|---|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | 72220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen | 0,00 | 100- | 0,00 | 100- | 0 | 0,00 | 100- | 0,00 |
| | 72710000 Besondere Verwaltungs- u. Betriebsausz. | 392,08- | 2.300- | 0,00 | 2.300- | 0 | 0,00 | 2.300- | 0,00 |
| | 72710200 Aufwendungen für EDV | 1.161,12- | 2.000- | 1.059,71- | 940- | 0 | 0,00 | 940- | 0,00 |
| | 72910000 Auszahlungen für sonst. Dienstleistungen | 11.147,34- | 25.000- | 7.178,41- | 17.822- | 0 | 0,00 | 17.822- | 0,00 |
| 13 | - Zinsen und ähnliche Auszahlungen | 10.296,43- | 9.450- | 9.264,32- | 186- | 0 | 0,00 | 186- | 0,00 |
| | 75100000 Zinsausz. Kred.f. Inv. Bund | 3.603,23- | 0 | 3.296,52- | 3.297 | 0 | 0,00 | 3.297 | 0,00 |
| | 75170000 Zinsausz. Kred.f. Inv. Kreditinst. | 6.527,73- | 9.100- | 5.829,82- | 3.270- | 0 | 0,00 | 3.270- | 0,00 |
| | 75930000 Auszahlungen des Geldverkehrs | 165,47- | 350- | 137,98- | 212- | 0 | 0,00 | 212- | 0,00 |
| 15 | - Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen | 40.094,38- | 45.800- | 33.407,82- | 12.392- | 0 | 0,00 | 12.392- | 0,00 |
| | 74210000 Ausz. für ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit | 680,00- | 3.000- | 2.120,00- | 880- | 0 | 0,00 | 880- | 0,00 |
| | 74220000 Verfügungsmittel (§13 Satz 1 Nr. 1 GemHVO) | 0,00 | 300- | 0,00 | 300- | 0 | 0,00 | 300- | 0,00 |
| | 74290400 Rechts- und Beratungskosten | 0,00 | 5.000- | 0,00 | 5.000- | 0 | 0,00 | 5.000- | 0,00 |
| | 74310000 Geschäftsauszahlungen | 7.484,74- | 5.700- | 1.106,80- | 4.593- | 0 | 0,00 | 4.593- | 0,00 |
| | 74317000 Dienstreisen, Reisekosten | 0,00 | 200- | 0,00 | 200- | 0 | 0,00 | 200- | 0,00 |
| | 74410300 Versicherungen | 319,41- | 500- | 336,22- | 164- | 0 | 0,00 | 164- | 0,00 |
| | 74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV) | 26.994,23- | 27.300- | 26.516,80- | 783- | 0 | 0,00 | 783- | 0,00 |



| lfd. Nr. | Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten | Ergebnis Vorjahr 2019 EUR | Fortgeschriebener Ansatz 2020 EUR | Ergebnis 2020 EUR | Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR | Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR | Ermächtigungs- übertragung aus 2019 EUR | Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR | Ermächtigungs- übertragung nach 2021 EUR |
|----------|--|---------------------------------|---|-------------------------|-------------------------------------|--|--|---|---|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | 74580000 Erstattungen an übrige Bereiche | 4.616,00- | 3.800- | 3.328,00- | 472- | 0 | 0,00 | 472- | 0,00 |
| 16 | = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 69.140,07- | 151.550- | 61.832,31- | 89.718- | 0 | 0,00 | 89.718- | 0,00 |
| 17 | = Zahlungsmittelüberschuss/- bedarf der Ergebnisrechnung | 74.488,77 | 7.200 | 63.750,15 | 56.550- | 0 | 0,00 | 56.550- | 0,00 |
| 21 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen | 41.128,35 | 41.850 | 41.826,26 | 24 | 0 | 0,00 | 24 | 0,00 |
| | 68820000 Rückflüsse von Ausleihungen an Gemeinde (GV) | 41.128,35 | 41.850 | 41.826,26 | 24 | 0 | 0,00 | 24 | 0,00 |
| 23 | = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 41.128,35 | 41.850 | 41.826,26 | 24 | 0 | 0,00 | 24 | 0,00 |
| 30 | = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| 31 | = Finanzierungsmittelüberschu ss/-bedarf aus Investitionstätigkeit | 41.128,35 | 41.850 | 41.826,26 | 24 | 0 | 0,00 | 24 | 0,00 |
| 32 | = Finanzierungsmittelüberschu ss/-bedarf | 115.617,12 | 49.050 | 105.576,41 | 56.526- | 0 | 0,00 | 56.526- | 0,00 |
| 34 | - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen | 41.128,35- | 41.850- | 41.826,26- | 24- | 0 | 0,00 | 24- | 0,00 |
| | 79200000 Planung Tilgung Kreditaufnahme für Investitionen | 0,00 | 41.850- | 0,00 | 41.850- | 0 | 0,00 | 41.850- | 0,00 |
| | 79203500 Tilg.v.Kred.beim.Bund LZ über 5 Jahre | 10.056,08- | 0 | 10.056,08- | 10.056 | 0 | 0,00 | 10.056 | 0,00 |
| | 79273050 Tilg.v.Kred.bei Kredit.LZ über 5 Jahr EW | 31.072,27- | 0 | 31.770,18- | 31.770 | 0 | 0,00 | 31.770 | 0,00 |



| lfd. Nr. | Gesamtfinanzzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten | Ergebnis Vorjahr 2019 EUR | Fortgeschriebener Ansatz 2020 EUR | Ergebnis 2020 EUR | Vergleich Ansatz-Ergebnis EUR | Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR | Ermächtigungs- übertragung aus 2019 EUR | Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR | Ermächtigungs- übertragung nach 2021 EUR |
|----------|--|---------------------------------|---|-------------------------|-------------------------------------|--|--|---|---|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 35 | = Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 41.128,35- | 41.850- | 41.826,26- | 24- | 0 | 0,00 | 24- | 0,00 |
| 36 | = Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres | 74.488,77 | 7.200 | 63.750,15 | 56.550- | 0 | 0,00 | 56.550- | 0,00 |
| 39 | = Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen | 0,00 | | 0,00 | | | | | |
| 40 | Anfangsbestand an Zahlungsmitteln | 332.536,05 | | 407.024,82 | | | | | |
| | 82996000 Kassenbestand Einheitskasse | 332.536,05 | | 407.024,82 | | | | | |
| 41 | = Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln | 74.488,77 | | 63.750,15 | | | | | |
| 42 | = Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres | 407.024,82 | | 470.774,97 | | | | | |



Bilanz

| Aktivseite | Geschäftsjahr 31.12.2019 | | Geschäftsjahr 31.12.2020 | |
|---|-----------------------------|----------------|-----------------------------|----------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1 Vermögen | 970.994 | 976.621 | 178.126 | 178.126 |
| 1.2 Sachvermögen | 149.626 | 142.501 | 178.126 | 178.126 |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | 149.626 | 142.501 | 792.868 | 798.495 |
| 1.3 Finanzvermögen | 821.368 | 834.121 | 355.291 | 313.465 |
| 1.3.4 Ausleihungen | 355.291 | 313.465 | 437.576 | 485.030 |
| 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen | 59.052 | 49.881 | | |
| 1.3.8 Liquide Mittel | 407.025 | 470.775 | | |
| Bilanzsumme | 970.994 | 976.621 | 970.994 | 976.621 |
| | | | 970.994 | 976.621 |

Kenzingen, im April 2021

Markus Bühler

Markus Bühler
Verbandsrechner



Vermögensübersicht (§ 95 Abs. 3 Nr. 1 GemO; § 55 GemHVO; § 18 GKZ)

| Vermögen | Stand zum 01.01. 2020 ¹⁾ | Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr | | | | | Stand am 31.12. 2020 (Σ Sp. 2 bis 7) |
|---|--|---|---|------------------|---------------------|-----------------------------------|--|
| | | Vermögens- zugänge | Vermöge- ns- abgänge ²⁾ | Umbu- chungen | Zuschrei- bungen | Abschrei- bungen ³⁾ | |
| EUR | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 | | | | | | 0,00 |
| 2. Sachvermögen (ohne Vorräte) | 149.625,84 | | | | | 7.125,04 | 142.500,80 |
| 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 0,00 | | | | | | 0,00 |
| 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 0,00 | | | | | | 0,00 |
| 2.3 Infrastrukturvermögen | 149.625,84 | | | | | 7.125,04 | 142.500,80 |
| 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken | 0,00 | | | | | | 0,00 |
| 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 0,00 | | | | | | 0,00 |
| 2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 0,00 | | | | | | 0,00 |
| 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 0,00 | | | | | | 0,00 |
| 2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 0,00 | | | | | | 0,00 |
| 3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel) | 355.291,27 | | | 41.826,26 | | | 313.465,01 |
| 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 0,00 | | | | | | 0,00 |
| 3.2 Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen | 0,00 | | | | | | 0,00 |
| 3.3 Sondervermögen | 0,00 | | | | | | 0,00 |
| 3.4 Ausleihungen | 355.291,27 | | | 41.826,26 | | | 313.465,01 |
| 3.5 Wertpapiere | 0,00 | | | | | | 0,00 |
| Insgesamt | 504.917,11 | | | 41.826,26 | | 7.125,04 | 455.965,81 |

¹⁾ entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ beinhaltet die Abhänge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/
Umwidmungen von Straßen, Sacheinlagen in Beteiligungen u.s.w.

³⁾ einschl. außerordentliche Abschreibungen

⁴⁾ In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht
abgebildet (z.B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach 2.3)



Schuldenübersicht (§ 95 Abs. 3 Nr. 2 GemO; § 55 Abs. 2 u. § 61 Nr. 38 GemHVO; § 18 GKZ)

| Art der Schulden | am 01.01.2020 ¹⁾ | zum 31.12.2020 | davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel | | | Mehr (+) Weniger (-) ⁵⁾ |
|---|-----------------------------------|-------------------|---|-------------------------------------|-----------------------------------|--|
| | | | bis zu 1 Jahr ²⁾ | über 1 bis 5 Jahre ³⁾ | mehr als 5 Jahre ⁴⁾ | |
| EUR | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1.1 Anleihen | | | | | | |
| 1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | | | | | | |
| 1.2.1 Bund | 110.597 | 100.541 | 10.056 | 40.224 | 50.261 | -10.056 |
| 1.2.2 Land | | | | | | |
| 1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände | | | | | | |
| 1.2.4 Zweckverbände und dergleichen | | | | | | |
| 1.2.5 Kreditinstitute | 244.687 | 212.903 | 29.200 | 88.700 | 95.003 | 31.784 |
| 1.2.6 sonstige Bereiche ⁶⁾ | | | | | | |
| 1.3 Kassenkredite | | | | | | |
| 1.4 Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften | | | | | | |
| 1. Gesamtschulden Kernhaushalt | 355.284 | 313.444 | 39.256 | 128.924 | 145.264 | -41.840 |

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) ⁷⁾ entfällt

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{7) 8)}

| | | | | | | |
|--|-----|-----|--|--|--|--|
| 3.1 Anleihen | | | | | | |
| 3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | | | | | | |
| 3.3 Kassenkredite | --- | --- | | | | |
| 3.4 Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäfte | | | | | | |
| Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4 | | | | | | |
| Abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung | | | | | | |
| 3. Konsolidierte Gesamtschulden | | | | | | |

¹⁾ entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2

⁶⁾ entspricht den Bereichen „Gesetzliche Sozialversicherung“, „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“, „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“, „Sonstiger inländischer Bereich“ und „Sonstiger ausländischer Bereich“ nach der Bereichsabgrenzung B

⁷⁾ einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

⁸⁾ nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen

Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden.



Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim

Kenzingen ist Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim. Ihm gehören neben der Stadt Kenzingen die Stadt Herbolzheim und die Gemeinden Rheinhausen und Weisweil an.

| | |
|----------------------|---|
| Verbandsvorsitzender | Bürgermeister Matthias Guderjan Kenzingen 01.12.2017 – 31.12.2020 |
| 1. Stellvertreter | Bürgermeister Thomas Gedemer Herbolzheim 01.01.2021 – 31.12.2023 |
| 2. Stellvertreter | Bürgermeister Dr. Jürgen Louis Rheinhausen |
| 3. Stellvertreter | Bürgermeister Michael Baumann Weisweil |
| Geschäftsführer: | Herr Stefan Benker, Kenzingen 01.01.2017 – 31.12.2020 Herr Bruno Witt, Herbolzheim 01-01-2021 – 31.12.2023 |
| Verbandsrechner: | Herr Markus Bühner, Kenzingen |

Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim

Stadt Kenzingen: Bürgermeister Matthias Guderjan
Verbandsvorsitzender
Rathaus
79341 Kenzingen

Ordentliche Mitglieder:

| | | | | |
|-----|--------------|-------------|-----------------------|-----------|
| 1. | Aldinger Dr. | Eberhard | Am Sägplatz 1 | Kenzingen |
| 2. | Striegel | Bernhard | Schlossbergstraße 11 | Kenzingen |
| 3. | Stumpf | Ralf Dieter | Schnellbruckstraße 34 | Kenzingen |
| 4. | Weiß | Florian | Balgerstraße 21 | Kenzingen |
| 5. | Bold | Andrea | Oberer Zirkel 69 | Kenzingen |
| 6. | Weiland | Armin | Rotteckring 1 | Kenzingen |
| 7. | Oelze | Madeleine | Rotenbergstraße 7 | Kenzingen |
| 8. | Hoffmann Dr. | Jürgen | Offenburger Straße 5 | Kenzingen |
| 9. | Gerhardt | Manfred | Brotstraße 18 | Kenzingen |
| 10. | Schwier | Dirk | Schnellbruckstraße 15 | Kenzingen |



Stadt Herbolzheim:

Bürgermeister Thomas Gedemer
1. Stellv. Vorsitzender
Rathaus
79336 Herbolzheim

Ordentliche Mitglieder:

| | | | | |
|-----|-------------|-----------|----------------------------|-------------|
| 1. | Schätzle | Clemens | Bismarckstraße 30 | Herbolzheim |
| 2. | Geiger | Jürgen | Hauptstraße 37 | Herbolzheim |
| 3. | Berblinger | Sebastian | Wehrlestraße 30 | Herbolzheim |
| 4. | Daute | Doris | Im Kleinfeldle 9 | Herbolzheim |
| 5. | Held | Cornelia | Vogtstraße 23 | Herbolzheim |
| 6. | Ringwald | Axel | Oesterleiweg 1 | Herbolzheim |
| 7. | Oelschläger | Melanie | Wäscheweg 12 | Herbolzheim |
| 8. | Hofstetter | Thomas | Altenstraße 14 | Herbolzheim |
| 9. | Bühler | Bernd | Konradin-Kreutzer-Straße 2 | Herbolzheim |
| 10. | Böcherer | Dieter | Sudetenstraße 14 | Herbolzheim |

Gemeinde Rheinhausen

Bürgermeister Dr. Jürgen Louis
2. stellv. Vorsitzender
Rathaus
79365 Rheinhausen

Ordentliche Mitglieder:

| | | | | |
|----|----------|---------|-----------------|-------------|
| 1. | Ams | Stefan | Zollkopf 4 | Rheinhausen |
| 2. | Isele | Norbert | Erlenweg 1 | Rheinhausen |
| 3. | Koßmann | Anton | Bachstraße 15 | Rheinhausen |
| 4. | Weichner | Franz | Hauptstraße 134 | Rheinhausen |

Gemeinde Weisweil

Bürgermeister Michael Baumann
Rathaus
79367 Weisweil

Ordentliche Mitglieder:

| | | | | |
|----|-----------|------------|-----------------|----------|
| 1. | Leibbrand | Norbert | Salmenstraße 26 | Weisweil |
| 2. | Fink | Jörg-Peter | Breitestraße 21 | Weisweil |

Stand: April 2021



| | | | |
|---------------|---|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Anwesend: | Bürgermeisterstellvertreter und 17 Stadträte | Schritfführer: | Stefan Benker |
| Vorsitzender: | Karl Weiß | Aktenzeichen: | 022.300 |

TOP 11

Mitteilungen der Verwaltung

- Herr Stefan Benker, Leiter Fachbereich 2, gibt bekannt, der Nahverkehrsplan 2021 des Zweckverbands Regio Nahverkehr Freiburg (ZRF) werde aktuell fortgeschrieben. Der Anhörungsentwurf sei den Kommunen zur Verfügung gestellt worden. Zentraler Punkt sei die Anpassung des regionalen Buskonzepts an das neue Schienenverkehrskonzept der Breisgau-S-Bahn. Die Stadt Kenzingen habe unter Einbeziehung der örtlichen Busunternehmen und der Einwohnerschaft fristgerecht ihre Stellungnahme abgegeben. Kernpunkte seien die Themen Barrierefreiheit, die Anbindung der Ortsteile und die Kostentragung der Bleichtallinie gewesen. Ein Dankeschön an die Einwohnerschaft für die eingegangenen Anregungen.
- Herr Benker berichtet, auf Antrag des Gemeinderats habe die Stadt Kenzingen beim Regierungspräsidium Freiburg Widerspruch gegen eine durch das Landratsamt erteilte Baugenehmigung erhoben. In dessen Rahmen werde insbesondere geprüft, ob das Einvernehmen der Stadt Kenzingen rechtmäßig ersetzt worden sei. Eine Entscheidung ist der Stadt Kenzingen – Stand 21. April 2021 – noch nicht zugegangen.
- Herr Benker informiert, Stand Freitag, 16. April 2021, seien 13 Personen in Kenzingen mit dem Corona-Virus infiziert, 22 Personen befänden sich in vorsorglicher Quarantäne. Der katholische Kindergarten St. Andreas in Hecklingen bleibe aufgrund eines Corona-Falls voraussichtlich bis einschließlich 28. April 2021 geschlossen. Die aktuellen Zahlen für Kenzingen würden jeden Freitag auf der städtischen Homepage und auf Facebook veröffentlicht.
- Herr Benker erinnert, die für den 6. Mai 2021 vorgesehene Sitzung des Technischen Ausschusses werde auf den 5. Mai 2021 vorgezogen, da am 6. Mai 2021 eine zusätzliche Sitzung des Gemeinderates stattfinde. Sitzungsbeginn sei jeweils 17:30 Uhr, Sitzungsort die ‚Alte Halle‘.





| | | | |
|---------------|---|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Anwesend: | Bürgermeisterstellvertreter und 17 Stadträte | Schriftführer: | Stefan Benker |
| Vorsitzender: | Karl Weiß | Aktenzeichen: | 022.300 |

TOP 12

Anfragen an die Verwaltung

- StR Dr. Aldinger stellt fest, der Markt entwickle sich gut. Ihm sei dennoch zu Ohren gekommen, dass es Probleme mit einem Marktbesucher gebe.

Herr Benker, Leiter Fachbereich 2, berichtet, nach seinem Kenntnisstand habe sich dies bereits zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst.

- StR Dr. Hoffmann begrüßt die neuen Standorte der Marktstände in der Nähe der Häuserfassaden. So hätten Marktbesucher wesentlich mehr Platz.
- StRin Bold ist über die Entwicklung des Marktes erfreut. Sie rege an, die Marktstände aufgrund der Corona-Pandemie noch weiter auseinander zu ziehen.

Der Vorsitzende erklärt, aus eben diesem Grund sperre man künftig die Brotstraße zwischen Hauptstraße und Salmengasse.

- StR Schwier hält fest, die Spedition Emons habe ihren Betrieb aufgenommen. In der Baugenehmigung stehe, eine Abnahme erfolge durch das Landratsamt. Insgesamt seien 105 Bäume vorgeschrieben. Diese seien offensichtlich nicht vorhanden. Ihn interessiere, ob die Verwaltung bei der Abnahme mit beteiligt gewesen sei und ob die Bäume ergänzt würden. Auch im Gebiet West II gebe es Unregelmäßigkeiten bei der Begrünung.

Frau Kerstin Hornung, Leiterin Fachbereich 3, antwortet, sie frage bei Landratsamt nach. In Bezug auf West II stehe das weitere Vorgehen in dieser Sache noch nicht fest.

- StR Kleinstück bemerkt, die Schließung des Krankenhauses Herbolzheim sei ein Fehler gewesen. Nun stehe dem Krankenhaus Ettenheim ebenfalls die Schließung bevor. Er bitte die Verwaltung, sich wenn möglich gegen die geplante Schließung auszusprechen.

- StR Steinle bittet, auf Ansammlungen vor Geschäften einzuwirken. Teilweise würden weder Masken getragen, noch der Mindestabstand gewahrt. Im Übrigen werde seiner Meinung nach zu wenig gelobt. Er wolle daher die Gelegenheit nutzen und StR Karl Weiß für die Arbeit heute Abend zu danken. Dies gelte auch für die Zeit ab Mitte März diesen Jahres, als er Bürgermeister Matthias Guderjan ebenfalls vertreten habe.

Bürgermeisterstellvertreter Karl Weiß bedankt sich bei StR Steinle und dem Gremium. Das Lob gebe er an die Verwaltung weiter. Es sei ein gutes Miteinander gewesen.





| | | | |
|---------------|---|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Anwesend: | Bürgermeisterstellvertreter und 17 Stadträte | Schriefführer: | Stefan Benker |
| Vorsitzender: | Karl Weiß | Aktenzeichen: | 022.300 |

TOP 13

Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohnerschaft werden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.





| | | | |
|---------------|---|------------------|-------------------------------------|
| Gremium: | Gemeinderat | öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sitzung: | 22. April 2021 | nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> |
| Anwesend: | Bürgermeisterstellvertreter und 17 Stadträte | Schrifführer: | Stefan Benker |
| Vorsitzender: | Karl Weiß | Aktenzeichen: | 022.300 |

Die Richtigkeit der Niederschrift wird bestätigt.

Karl Weiß
Bürgermeisterstellvertreter

CDU-Fraktion

Stefan Benker
Schriftführer

FW/BVK-Fraktion

SPD-Fraktion

ABL-Fraktion

